

Advokatur am Falkenstein

Einschreiben

Staatsanwaltschaft des Kantons St.Gallen
Untersuchungsamt St.Gallen
Schützengasse 1
9001 St.Gallen

13. März 2015

STRAFANZEIGE MIT STRAFANTRAG

von

Erwin Kessler, Dr., Tierschutzpublizist,
im Büel 2, 9546 Tuttwil,

Privatkläger 1 (PK 1)

sowie von

Verein gegen Tierfabriken (VgT) Schweiz, in Wängi,
c/o Dr. Erwin Kessler, Präsident und Geschäftsleiter, im Büel 2, 9546 Tuttwil,

Privatkläger 2 (PK 2)

sowie von

W. E. Journalist,
Kümmertshauserstr. 11A, 8586 Erlen,

Privatkläger 3 (PK 3)

alle vertreten durch lic. iur. HSG Rolf W. Rempfler, Rechtsanwalt,
Advokatur am Falkenstein, Postfach 112, 9006 St. Gallen

gegen

die noch zu ermittelnden Funktionäre der Stadtpolizei St. Gallen

betreffend

**Amtsmissbrauch, Sachentziehung, Tätlichkeit, Freiheitsberaubung und Nötigung
im Zusammenhang mit dem vom PK 3 gefilmten Verteilen von Flugblättern des PK 2
durch den PK 1 am Samstag, den 20. Dezember 2014, vor der Mode Weber-Filiale in St. Gallen**

Rechtsanwälte / Notare
eingetragen im SG-Anwaltsregister
eingetragen im Notarregister

Tel. Nr. +41 71 242 66 51
Fax. Nr. +41 71 242 66 52

CH-9006 St. Gallen
Falkensteinstrasse 1, Postfach 112

lic. iur. HSG Rolf W. Rempfler
lic. iur. Christa Rempfler
Dr. iur. Frank Th. Petermann

CHE-338.058.794 MWST
PC-Konto 90-64927-4

rr@falkenstein.ag
www.falkenstein.ag

Sehr geehrter Herr Staatsanwalt

Gestützt auf Art. 301 Abs. 1 StPO zeige ich namens und im Auftrage meiner eingangs erwähnten Klienten die nachfolgend dargelegten Straftaten an und stelle Ihnen die nachfolgenden

ANTRÄGE:

1. Es sei gegen die Polizeifunktionäre Benjamin Rebsamen, Moser (Vorname unbekannt), Winter (Vorname unbekannt) sowie weitere dem Familiennamen nach unbekannte Polizeifunktionäre, deren Identität zu ermitteln ist, nach Vorliegen der Ermächtigung der Anklagekammer eine Strafuntersuchung zu eröffnen und unter Wahrung der Teilnahmerechte der Privatkläger und auch sonst rechtskonform durchzuführen und die Polizeifunktionäre seien des Amtsmissbrauchs, der Sachentziehung, der Tätlichkeit, der Freiheitsberaubung und der Nötigung für schuldig zu befinden und angemessen zu bestrafen.
2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Beschuldigten.

VERFAHRENSRECHTLICHER ANTRAG:

Es sei nun zunächst die Identität aller involvierten Polizeifunktionäre zu ermitteln und anschliessend sei die vorliegende Strafanzeige samt Strafantrag der Anklagekammer des Kantons St. Gallen zum Entscheid über die Eröffnung einer Strafuntersuchung gegen die ermittelten Polizeifunktionäre zu überweisen, zusammen mit dem einschlägigen Auszug aus dem Journal der Stadtpolizei St. Gallen vom 20. Dezember 2014.

BEGRÜNDUNG:

Formelles:

1. Der Unterzeichnende ist gehörig bevollmächtigt.

Beweis:

- Vollmachten der PK 1-3

Beilagen 1-3

2. Die Privatkläger möchten sich mit allen Rechten am Strafverfahren beteiligen (Akteneinsichtsrecht, Teilnahmerecht, Antragsrecht, etc.).
3. Ein Ermächtigungsgesuch an die Anklagekammer gegen Unbekannt ist nicht möglich, so dass zuerst die Täterschaft ermittelt werden muss.
4. Zum Ermächtigungsverfahren vor der Anklagekammer:
Hierzu kann Erw. 1.2.5 von BGE 131 I 455 ff. zitiert werden (S. 462 f.):

„Gemäss Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden. Dies gewährleistet ebenso Art. 10 Abs. 3 BV. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte hat dann, wenn jemand in vertretbarer Weise ("de manière défendable") behauptet, von der Polizei in einer Art. 3 EMRK verletzenden Weise misshandelt worden zu sein, eine wirksame und vertiefte amtliche Untersuchung ("une enquête officielle approfondie et effective") stattzufinden. Die Untersuchung muss zur Ermittlung und Bestrafung der Verantwortlichen führen können. Verhielte es sich anders, wäre das Verbot der Folter und der unmenschlichen oder erniedrigenden Bestrafung oder Behandlung – trotz seiner grundlegenden Bedeutung – in der Praxis wirkungslos.

Diese Rechtsprechung zu Art. 3 EMRK hat der Europäische Gerichtshof im Urteil in Sachen *Assenov gegen Bulgarien* vom 28. Oktober 1998 entwickelt (Recueil CourEDH 1998-VIII S. 3264, Ziff. 102 ff.). Er stützte sich dabei auf seine entsprechende Praxis zu Art. 2 EMRK, der das Recht auf Leben gewährleistet (dazu insbesondere Urteil i.S. *McCann gegen Vereinigtes Königreich* vom 27. September 1995, Serie A, Bd. 324, Ziff. 161 ff.). Der Gerichtshof hat diese Rechtsprechung in der Folge mehrfach bestätigt (vgl. Urteile i.S. *Labita gegen Italien* vom 6. April 2000, Recueil CourEDH 2000-IV S. 25, Ziff. 131 ff.; i.S. *Dikme gegen Türkei* vom 11. Juli 2000, Recueil CourEDH 2000-VIII S. 181, Ziff. 101 ff.; i.S. *Caloc gegen Frankreich* vom 20. Juli 2000, Recueil CourEDH 2000-IX S. 1, Ziff. 88 ff.; i.S. *M.C. gegen Bulgarien* vom 4. Dezember 2003, Recueil CourEDH 2003-XII S. 45, Ziff. 151; i.S. *Slimani gegen Frankreich* vom 27. Juli 2004, Ziff. 31).

Auf den dargelegten prozessualen Teilgehalt von Art. 3 EMRK wird auch im Schrifttum hingewiesen (ARTHUR HAEFLIGER/FRANK SCHÜRMAN, Die Europäische Menschenrechtskonvention und die Schweiz, 2. Aufl., Bern 1999, S. 58 und 70; MARK E. VILLIGER, Neuere Entwicklungen in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu Artikel 3 EMRK, in: Daniel Thürer [Hrsg.], EMRK: Neuere Entwicklungen, Zürich 2005, S. 65; WALTER

GOLLWITZER, Menschenrechte im Strafverfahren: MRK und IPBPR, Kommentar, Berlin 2005, Art. 3 MRK/Art. 7 IPBPR N. 11).

Der Europäische Gerichtshof leitet den Anspruch auf eine vertiefte und wirksame Untersuchung bei vertretbarer Behauptung einer Art. 3 EMRK verletzenden Behandlung ebenso ab aus dem Recht auf eine wirksame Beschwerde nach Art. 13 EMRK. Diese Bestimmung verlangt überdies den wirksamen Zugang des Klägers zum Untersuchungsverfahren ("un accès effectif du plaignant à la procédure d'enquête"; Urteil i.S. *Assenov*, a.a.O., Ziff. 117 f.; vgl. auch Urteile i.S. *Aksoy gegen Türkei* vom 18. Dezember 1996, Recueil CourEDH 1996-VI S. 2260, Ziff. 98; i.S. *Aydin gegen Türkei* vom 25. September 1997, Recueil CourEDH 1997-VI S. 1866, Ziff. 103 ff.; i.S. *Cakici gegen Türkei* vom 8. Juli 1999, Recueil CourEDH 1999-IV S. 657, Ziff. 113; i.S. *Ilhan gegen Türkei* vom 27. Juni 2000, Recueil CourEDH 2000-VII S. 315, Ziff. 97 ff.).“

Die Rechtsprechung anerkennt gestützt auf Art. 10 Abs. 3 BV, Art. 3 und 13 EMRK, Art. 7 UNO-Pakt II (SR 0.103.2) sowie Art. 13 des UN-Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 10. Dezember 1984 (Anti-Folter-Konvention; SR 0.105) einen Anspruch des von solcher Behandlung Betroffenen auf wirksamen Rechtsschutz (vgl. BGE 138 IV 86 E. 3.1.1 S. 88 mit Hinweisen). In diesem Sinne hat Anspruch auf eine wirksame und vertiefte amtliche Untersuchung, wer in vertretbarer Weise behauptet, von einem Polizeibeamten unzulässig im Sinne der genannten Bestimmungen behandelt worden zu sein. Aus den zitierten Bestimmungen ergibt sich also die Pflicht des Staates, für gründliche, wirksame und unvoreingenommene Ermittlungen zu sorgen, wenn jemand konkrete Anhaltspunkte für eine erniedrigende Behandlung geltend macht. Die Ermittlungen müssen geeignet sein, die Verantwortlichen zu identifizieren und zu bestrafen. Der Betroffene ist am Ermittlungsverfahren zu beteiligen.“

Materielles:

1. Am 16. Dezember 2014 berichteten Blick und 20 Minuten von einem im St. Galler Tagblatt am 10. Dezember 2014 erschienenen Inserat eines Tierschützers, mit welchem er – wie wenige Wochen vor ihm bereits der Zürcher Tierschutz im

Rahmen seiner Kampagne «echt Pelz – echt grausam»¹– Kritik an der Ostschweizer Kleiderladenkette Mode Weber² übte wegen deren Verkauf von Echtpelzen als den am tierquälendsten produzierten Kleidungsstücken. Geschäfts-Mitinhhaber Erich Weber wurde zitiert mit den Worten, dass dieses Inserat „unterste Schublade“ sei. Und der Werbevermarkter des Tagblattes habe ein zweites Erscheinen des Inserates verweigert.

Beweis:

- Blick- und 20 Minuten-Bericht vom 16. Dezember 2014 betreffend das im St. Galler Tagblatt erschienene Inserat eines Tierschützers, in welchem er die Kleiderladenkette Mode Weber für deren Echtpelzverkauf kritisierte **Beilagen 5.1/5.2**

2. Indes war die in diesem Inserat ausgedrückte wahrheitsgemässe Kritik an Mode Weber als Verkäufer von Echtpelz nicht nur legitim, sondern unbestrittenermassen³ auch legal und von der Meinungsäusserungsfreiheit qualifiziert geschützt:

- So hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) im Fall Bergens Tidende gegen Norwegen, 26132/95 (2000) Ziff. 51 ff., in dem eine Zeitung Berichte von Frauen über ihre schlechten Erfahrungen mit kosmetischen Operationen bei einem Schönheitschirurgen publizierte und deswegen im Rahmen eines Ehrverletzungsprozesses zu Schadenersatz und Genugtuung verurteilt wurde, eine Verletzung von Art. 10 EMRK festgestellt, insbe-

¹ Siehe in <http://www.zuerchertierschutz.ch/tierschutzthemen/pelz-und-pelztiere/pelzwin-ter-20142015.html> sowie die Pressemitteilung in **Beilage 4**.

² www.modeweber.ch

³ So äusserte sich Mode Weber-Mitinhhaber Erich Weber gegenüber dem St. Galler Tagblatt am 18.12.2014: „Gemäss aktuellem Stand werden wir keine rechtlichen Schritte einleiten.“, siehe in **Beilage 5.3**.

sondere weil die Darstellungen richtig waren und die Zeitung ein Thema aufgegriffen hatte, das von grossem öffentlichem Interesse war. Nicht entscheidend war für den Gerichtshof, dass nur eine Klinik herausgegriffen wurde.

- Auch im Fall Selistö gegen Finnland, 56767/00 (2004), in dem es um eine kritische Berichterstattung über den Alkoholkonsum praktizierender Chirurgen ging, wobei exemplarisch ein Fall erwähnt wurde, in dem eine junge gesunde Frau nach der Operation durch einen Chirurgen mit Alkoholproblemen gestorben war (wobei ihm nicht nachgewiesen werden konnte, dass er im Zeitpunkt der Operation angetrunken war), führte der Gerichtshof in Ziff. 52 ganz im Sinne des vorstehend erwähnten Entscheides aus: „It is natural in journalism that an individual case is chosen to illustrate a wider issue.“

In beiden Fällen hat der EGMR also akzeptiert, dass ein Missstand anhand eines konkreten Negativbeispiels thematisiert worden war. Im Entscheid Bergens Tidende gegen Norwegen ergibt sich dies klar aus dem Ergebnis, d.h. aus der Gutheissung der Beschwerde wegen Verletzung der Meinungsäusserungsfreiheit. Auch unabhängige Grundrechts-Experten sehen dies so, siehe Prof. Müller/Schefer, Grundrechte in der Schweiz, 4. Aufl. 2008, S. 398: „Nicht entscheidend ist für das Gericht, dass nur *eine* Klinik herausgegriffen wurde.“ Und im Entscheid Selistö gegen Finnland hielt der Gerichtshof wie erwähnt ausdrücklich fest: „It is natural in journalism that an individual case is chosen to illustrate a wider issue.“

Die Thematisierung eines Missstandes anhand eines konkreten Negativbeispiels hat auch das Bundesgericht mehrfach gutgeheissen:

- So hält das Bundesgericht im Urteil 2A.74/2007 vom 5. Juli 2007 betr. zwei Kassensturz-Sendungen zum Thema „Nutzlose Adressregister: Alte Falle, neue Masche“ und „Schwindel mit Adresseinträgen“ in Erw. 4.2.1 ausdrücklich fest: *„Ein allgemeines Problem kann anhand von Beispielen illustriert werden, wenn dabei das journalistische Fairnessgebot eingehalten und das Publikum nicht manipuliert wird (BGE 131 II 253 E. 2.1 [\"Rentenmissbrauch\"] – unter Hinweis auf das Urteil des EGMR i.S. Selistö gegen Finnland vom 16. November 2004 [56767/00], Rz. 52 und 68 – und E. 3.4).“* Im vom Bundesgericht zitierten BGE 131 II 253 (2A.528/2004) zu einer Fernsehsendung zum Thema Rentenmissbrauch hält es in Erwägung 2.1 fest: *„Ein allgemeines Problem kann in diesem Rahmen - bei geeigneter Einbettung - auch anhand von Beispielen illustriert werden (Urteil 2A.32/2000 vom 12. September 2000 [\"Vermietungen im Milieu\"], E. 2c; vgl. auch das Urteil des EGMR i.S. Selistö gegen Finnland vom 16. November 2004 [56767/00], Rz. 52 und 68: \"It is natural in journalism that an individual case is chosen to illustrate a wider issue\").*“ Wobei das Bundesgericht bereits in seinem vorstehend zitierten Entscheid 2A.32/2000 vom 12. September 2000 betr. einen Filmbeitrag zum Thema "Vermietungen im Milieu" in Erw. 2c festhielt: *„Was der Beschwerdeführer weiter einwendet, überzeugt nicht: Entgegen seinen Ausführungen besteht kein rundfunkrechtlicher Grundsatz, wonach ein allgemeines Problem nicht anhand eines einzelnen Beispiels illustriert werden dürfte.“* Siehe auch BGer-E 5A_341/2013 Erw. 2.2. mit Hinweis auf BGer-E 5C.31/2002 Erw. 3a/cc und 3b/cc, besprochen von Prof. Riklin, Exemplarische Berichterstattung über Miss-stände, Bundesgerichtsentscheid vom 15. Mai 2002 (5C.31/2002), in: *medialex* 2002, 209 ff., 213.

Und dass Echtpelze nicht nur von Mode Weber verkauft werden, sondern dass dies „ein allgemeines Problem“ darstellt, war jedem Leser dieses Inserates klar⁴,

⁴ So berichtete z.B. der Kassensturz des Schweizer Fernsehens am 18.11.2014 darüber, dass der Zürcher Tierschutz die seit dem 1. März 2014 geltende Echtpelz-Deklarationspflicht in den Modehäusern PKZ, Globus und Jelmoli verdeckt überprüft habe, mit ernüchternden Resultaten, siehe <http://www.srf.ch/konsum/themen/konsum/pelze-falsch-deklariert-vorsicht-bei-modehaeusern>.

zumal im Inserat auch nicht der Eindruck erweckt wurde, nur Mode Weber würde diese grausame Tierquälerei unterstützen.

Und was der EGMR für die politische Auseinandersetzung im engeren Sinn hervorgehoben hat, hat auch für Kontroversen zu allgemeinem interessierenden Themen zu gelten⁵: Solche Kontroversen greifen häufig auf die persönliche Ebene über, dies gehöre nach der Rechtsprechung „zu den Zufällen des politischen Spiels und der freien Debatte von Ideen, welche Garanten einer demokratischen Gesellschaft“ seien, siehe EGMR, 28.9.2000, Lopes Gomes da Silva gegen Portugal, Nr. 37698/97, Ziff. 34.

3. Mit einer am 16. Dezember 2014 auf der Homepage www.vgt.ch publizierten News gratulierten die PK 1 und 2 dem erwähnten Tierschützer zu dessen originellen Anti-Echtpelz-Inserat und boten ihm ihre juristische Unterstützung an für den Fall, dass er von Mode Weber eingeklagt werde. Gleichzeitig kündigte der PK 1 an, dass er im Sinne einer Solidaritätsaktion „am nächsten Samstag, 20. Dezember 2014, vor dem Modegeschäft Weber an der Leonhardstrasse 8 in St. Gallen (Nähe Bahnhof), von 14.20 bis 15.20 h Flugblätter mit obigem Inserat verteilen“ werde, wobei er anfügte:

„Da voraussehbar ist, dass Mode Weber versuchen wird, mich mit Polizeigewalt zu vertreiben und weil ich in der Vergangenheit schon wiederholt rechtswidriges Vorgehen der Kapo St Gallen erlebt habe, wird mich unser Anwalt begleiten - als Zeuge und Bevollmächtigter gegen allfällige polizeiliche Übergriffe. Die Aktion ist ganz klar durch die Meinungsäusserungsfreiheit gedeckt.“

⁵ Wobei es gemäss EGMR ohnehin keinen Anlass gibt für eine Unterscheidung zwischen der Diskussion von politischen Fragen im eigentlichen Sinne (staatlich-institutioneller Bereich) und von anderen Angelegenheiten von öffentlichem Interesse (public interest): EGMR-Urteil vom 25.6.1992 „Thorgeirson/Island“, Ser A/239 Ziff. 64 = ÖJZ 1992 S. 813: Rechtsstreit um die Kritik eines isländischen Schriftstellers an der isländischen Polizei: der EGMR erachtete Ausdrücke wie „Bestien in Uniform“, „Polizeischeusale“ oder „Sadisten“ als von der Meinungsäusserungsfreiheit in einem Bereich von berechtigtem allgemeinem Interesse gedeckt.

Beweis:

- Medienmitteilung des PK 1 auf der Homepage des PK 2 vom 16. Dezember 2014

Beilage 6

4. Und so geschah es auch:

Am Samstag, den 20. Dezember 2014, erschien der PK 1 um 14.15 Uhr vor der St. Galler Filiale von Mode Weber, die von Mitinhaber Erich Weber und dessen Ehefrau Inge Weber-Frei geführt wird. Mutterseelenallein begann er ab 14.18 Uhr auf dem knapp vier Meter⁶ breiten Trottoir⁷ ausserhalb des Webersbleiche-Manor-Gebäudes vor dem mehr als acht Meter⁸ breiten Eingang an der St. Leonhard-Str. 4, also auf öffentlichem Grund, den an ihm vorbeigehenden Passanten Anti-Echtpelz-Flugblätter, wie sie vom PK 2 300 Mal gedruckt worden waren, kommentarlos mit einer freundlichen Mimik anzubieten und bei Interesse abzugeben.

Beweis:

- **Rolf W. Rempfler**, lic. iur. HSG, Rechtsanwalt, St. Gallen **als Zeuge**
- **W. B.** Journalist, Schriftsteller, Fernseh-Moderator und [REDACTED] **als Zeuge**
- **In. B.** pensionierte Lehrerin und Ehefrau von **W. B.** **als Zeugin**
- **L. D.** Systemtechnik-Ingenieur (BSc. FHO), [REDACTED] **als Zeuge**

⁶ Genau sind es auf der Höhe des Lichtsignals 325 cm, wobei sich das Trottoir westlich des mehr als acht Meter breiten Gebäudeeingangs entlang bis auf 365 cm verbreitert.

⁷ Dieses Trottoir war somit sicher breiter als das Trottoir in den VgT-Verwaltungsgerichts- und Bundesgerichtsentscheiden aus dem Jahre 2001, wie sie weiter unten in Ziff. 43, 44 und 78 referiert werden. Dieses breite Trottoir ermöglichte dort auch die Platzierung einer Bushaltestelle (Broderbrunnen).

⁸ Genau sind es 8 Meter und 18 cm, wovon 73 cm auf die Mittelsäule entfallen.

- das vom PK 1 am 20.12.2014 vor dem Webersbleiche-Gebäude in St. Gallen verteilte Flugblatt des PK 2 **Beilage 7**
- Foto vom PK 1 vom 20.12.2014, wie er auf dem mehr als drei Meter breiten Trottoir vor dem Mode Weber freundlich-friedlich Flugblätter anbot und bei Interesse abgab **Beilage 7.1**
- Foto des PK 1 aus der Perspektive der gegenüberliegenden Strassenseite, wobei hinter der Eingangssäule (sich vor dem gegenüber von der anderen Strassenseite aus filmenden Zeugen B██████████ versteckend) die Mitbestellerin des ganzen Polizeiaufgebots, Mode Weber-Geschäftsführerin Inge Weber-Frei, die Ehefrau von Mitinhaber Erich Weber, mit den beiden uniformierten Polizisten (siehe unten in Ziff. 19) redet **Beilage 7.2**

5. Die vier vorstehend erwähnten Personen befanden sich bereits seit 14.00 Uhr als Zeugen vor Ort. Zeuge W██████████ B██████████ positionierte sich gegenüber dem Webersbleiche-Manor-Gebäude neben dem Broderbrunnen (St. Leonhard-Str. 3), Zeugin ██████████ B██████████ spazierte vor dem Webersbleiche-Manor-Gebäude hin und her und Zeuge L██████████ D██████████ sass im gegenüberliegenden Thai-Restaurant cha chà an der St. Leonhard-Strasse 7 mit Blick auf den Eingang des Webersbleiche-Manor-Gebäudes. Die Zeugen W██████████ B██████████ und L██████████ D██████████ filmten das Geschehen mit Videokameras. Der Unterzeichnende hielt sich zunächst im Durchgangsbereich des Webersbleiche-Manor-Gebäudes auf, vornehmlich beim dortigen Innen-Restaurant (namens „Pause-Café Xpresso/Café Manor“) mit Blick auf den dortigen Innen-Eingang der Mode Weber-Filiale und hinaus auf den Gebäude-Eingang, vor welchem der PK 1 ab 14.20 Uhr mit dem Anbieten und Verteilen von Flugblättern beginnen sollte.
6. Um ca. 14.10 Uhr zogen zwei Männer mit kabelgebundenen Funkmikrofonen in ihren Ohren am Unterzeichnenden vorbei. Beim Innenrestaurant Café Manor liefen sie ins Mode Weber-Geschäft hinein, wo sie von Mitinhaber Erich Weber

und dessen Ehefrau Inge Weber-Frei empfangen wurden und mit ihnen zu reden begannen. Dabei handelte es sich um jene beiden Polizeifunktionäre in zivil, die sich später dem Unterzeichnenden und dem PK 1 gegenüber mit ihren Familiennamen „Winter“ (der Grössere der beiden) und „Moser“ vorstellten.

Beweis:

– **Rolf W. Rempfler**, lic. iur. HSG, Rechtsanwalt, St. Gallen **als Zeuge**

7. Wie erwähnt begann der PK 1 um 14.18 Uhr (gemäss der vom Zeugen B [REDACTED] gefilmten Kirchturmuhre) draussen vor dem Haupteingang den an ihm vorbeigehenden Passanten die Flugblätter des PK 2 anzubieten und bei Interesse abzugeben.

Beweis:

– Film 1 von Zeuge B [REDACTED] r vom 20.12.2014, von 0.00-0.05 **Beilage 8.1**

So hielt der PK 1 den Passanten schlicht und einfach kommentarlos und mit einer freundlichen Mimik ein Flugblatt hin, so dass sie dieses Flugblatt bei Interesse hatten behändigen und weitergehen können. Der PK 1 verhielt sich also rücksichtsvoll, indem er von vornherein gar nicht erst versuchte, Passanten zum Anhalten zu motivieren, um sich auf ein Gespräch mit ihm einzulassen, wie dies zum Beispiel beim Sammeln von Unterschriften gemacht werden muss. Kein Passant wurde entgegen seinem Willen in seiner Bewegungsfreiheit eingeschränkt. Und andere Einzelpersonen hätten problemlos die Möglichkeit gehabt, ihrerseits ein Flugblatt zu verteilen (wobei es ohnehin höchst unwahrscheinlich war und ist, dass eine andere Einzelperson ausgerechnet zur genau gleichen Zeit und vor allem am genau gleichen Ort ebenfalls Flyer verteilen möchte). Mit anderen Worten: Die Aktivität des PK 1 beeinträchtigt die übrigen Benutzer des öffentlichen Raumes in keinsten Weise geschweige denn in einer

Intensität, welche diese Aktivität des PK 1 als nicht mehr gemeinverträglich und damit nicht mehr als schlichten Gemeingebrauch erscheinen liess.

Beweis:

- Film 1 von Zeuge B [REDACTED] vom 20.12.2014 **Beilage 8.1**
- Film 2 von Zeuge B [REDACTED] vom 20.12.2014 **Beilage 8.2**
- Film 3 von Zeuge B [REDACTED] vom 20.12.2014 **Beilage 8.3**
- Film 1 von Zeuge D [REDACTED] vom 20.12.2014 **Beilage 8.4**
- Foto vom PK 1, wie er auf dem mehr als drei Meter breiten Trottoir vor dem Mode Weber freundlich-friedlich Flugblätter anbot und bei Interesse abgab **Beilage 7.1**
- Foto des PK 1 aus der Perspektive der gegenüberliegenden Strassenseite, wobei hinter der Eingangssäule (sich vor dem gegenüber von der anderen Strassenseite aus filmenden Zeugen B [REDACTED] r versteckend) die Mitbestellerin des ganzen Polizeiaufgebots, Mode Weber-Geschäftsführerin Inge Weber-Frei, die Ehefrau von Mitinhaber Erich Weber, mit den beiden uniformierten Polizisten (siehe unten in Ziff. 19) redet **Beilage 7.2**
- **weitere Beweise (insb. Film- und Fotomaterial) vorbehalten**

8. Um 14.22 Uhr begab sich Polizeifunktionär Winter aus dem Mode Weber-Laden und lief am Unterzeichnenden vorbei den Durchgangsbereich hinunter nach draussen zum Haupteingang des Webersbleiche-Manor-Gebäudes, wo der PK 1 Flugblätter anbot und bei Interesse abgab.

Beweis:

- **Rolf W. Rempfler**, vorgeannt **als Zeuge**
- Film 1 von Zeuge B [REDACTED] vom 20.12.2014 bei 3.43 **Beilage 8.1**

Beim PK 1 angekommen stellte er sich vor ihn, worauf ihm der PK 1 kommentarlos ein Flugblatt anbot. Polizeifunktionär Winter nahm das Flugblatt kommentarlos entgegen und lief damit schnurstracks zurück in das Webersbleiche-Manor-Gebäude hinein, am Unterzeichnenden vorbei, worauf ich den PK 1 orientierte, dass er soeben einem Polizeifunktionär in zivil ein Flugblatt ausgehändigt habe.

Beweis:

- Film 1 von Zeuge B [REDACTED] ab 3.43

Beilage 8.1

Wie der Unterzeichnende ca. 60 Sekunden später sah, nahm Polizeifunktionär Winter im Mode Weber-Laden vis-à-vis vom Café Manor zusammen mit Kollege Moser und Geschäftsinhaber Erich Weber samt Ehefrau Inge Weber-Frei das vom PK 1 erhaltene Flugblatt in Augenschein.

Beweis:

- **Rolf W. Rempfler**, vorgeannt

als Zeuge

9. Eine halbe Minute nachdem Polizeifunktionär Winter mit dem vom PK 1 erhaltenen Flugblatt zurück in das Gebäude hineinlief, kam ein dritter Polizeifunktionär in zivil (erkennbar am kabelgebundenen Funkmikrofon im linken Ohr) aus dem Gebäude heraus und wartete beim Fussgängerstreifen auf das Grünlicht, den PK 3 beim Filmen beobachtend.

Beweis:

- Film 1 von Zeuge B [REDACTED] vom 20.12.2014 von 4.21-4.57

Beilage 8.1

10. Fünf Minuten später, um 14.27 Uhr, trat Polizeifunktionär Winter erneut aus dem Gebäude heraus und stand dort während dreieinhalb Minuten auf dem

Trottoir vor der Mittelsäule des Haupteingangs, den PK 1 aus ca. drei Metern Distanz beobachtend.

Beweis:

- Film 2 von Zeuge B [REDACTED] vom 20.12.2014 ab 1.04 **Beilage 8.2**

11.40 Sekunden später lief der Unterzeichnende an Polizeifunktionär Winter vorbei.

Beweis:

- Film 2 von Zeuge B [REDACTED] vom 20.12.2014 bei 1.48 **Beilage 8.2**

12. Wiederum drei Minuten später, um 14.30 Uhr, trat auch Polizeifunktionär Moser aus dem Gebäude heraus und stellte sich vor den PK 1, ihm seinen Polizeiausweis vorzeigend.

Beweis:

- Film 2 von Zeuge B [REDACTED] vom 20.12.2014 bei 3.37 **Beilage 8.2**

13. Polizeifunktionär Winter trat sofort dazu (ohne sich auszuweisen), worauf der PK 1 seine Identitätskarte hervornahm, um sich gegenüber Polizeifunktionär Moser auszuweisen.

Beweis:

- Film 2 von Zeuge B [REDACTED] vom 20.12.2014 ab 3.45 **Beilage 8.2**

14. Fünf Sekunden später trat der Unterzeichnende dazu und zückte seinerseits seine Identitätskarte, zugleich die Namen der beiden Polizeifunktionäre erbit-tend.

Beweis:

- Film 2 von Zeuge Bu [REDACTED] vom 20.12.2014 ab 3.50 **Beilage 8.2**

15. An den vorgezeigten Ausweisen konnte der Unterzeichnende lesen: Moser (der kleinere) und Winter (der grössere). Zu viert im Kreise vor dem Haupteingang auf dem Trottoir stehend sagte Polizeifunktionär Moser zum PK 1, auf das von Kollege Winter erhaltene Flugblatt in den Händen haltend: „**Dieses Flugblatt ist geschäftsschädigend.**“ Und deshalb dürfe es nicht verteilt werden!

Beweis:

- PK 1 **als Zeuge**
- Rolf W. Rempfler, vorgeannt **als Zeuge**

Als ob der Schutz der wirtschaftlichen Interessen von Tierquäler-Kleiderläden zu den Aufgaben und Kompetenzen der Polizei gehören würde! Die Stadt-polizei St. Gallen hat wie jede schweizerische Polizei für öffentliche Ruhe, Ord-nung und Sicherheit zu sorgen und diese Polizeigüter waren durch das fried-liche Verteilen von Flugblättern durch den PK 1 wie filmisch dokumentiert in keinster Weise gefährdet!

Beweis:

- Rolf W. Rempfler, vorgeannt **als Zeuge**
- W [REDACTED] B [REDACTED] r, vorgeannt **als Zeuge**
- [REDACTED] B [REDACTED] vorgeannt **als Zeugin**

- L [REDACTED] D [REDACTED], vorgeannt als Zeuge
- PK 1 als Zeuge
- Filme 1, 2 und 3 von Zeuge B [REDACTED] r vom 20.12.2014 Beilagen 8.1-8.3
- Film 1 von Zeuge D [REDACTED] vom 20.12.2014 Beilage 8.4
- Weiteres Foto- und Filmmaterial kann nachgereicht werden.

Was für ein staatsrechtliches Minimalwissen müssen Funktionäre der Stadtpolizei St. Gallen in Bezug auf ihren Zuständigkeitsbereich aufweisen? Sollte der Satz von Rolf Vetterli: „Die Justiz sollte ja nicht eine zweifelhafte Autorität ausstrahlen, sondern allenfalls ein bisschen fachliche und menschliche Kompetenz ausstrahlen.“, nicht auch schon verwaltungsintern gelten, angefangen auf der untersten Hierarchiestufe?

Zum Minimalwissen des Amtes für Bewilligungen der Stadtpolizei St. Gallen sollte gehören,

- dass öffentliche Trottoirs (erst recht wenn diese wie im vorliegenden Fall mehr als drei Meter breit sind) und Plätze einem einzelnen friedlichen Bürger, der ohne Informationsstand oder sonstiges Mobiliar und ohne jegliche Störung der Passanten kommentarlos ein paar Flugblätter ideellen Inhalts anbietet und bei Interesse abgibt, bewilligungsfrei zur Verfügung steht (bewilligungsfreie Einperson-Flugblatt-Verteilaktion ideellen Inhalts ohne besondere Nutzungsintensität des öffentlichen Grundes), wie dies das Bundesgericht bereits 1970 im Fall Aleinick festgestellt hat: BGE 96 I 586;
- dass selbst wenn im vorliegenden Fall eine Bewilligungspflicht infolge gesteigertem Gemeindegebrauch bestanden hätte (bestritten!), gemäss ständiger bundesgerichtlicher Rechtsprechung grundsätzlich ein Anspruch auf die Be-

nützung des öffentlichen Bodens zur Ausübung von Kommunikationsgrundrechten bestanden hätte, insbesondere bei einer wie im vorliegenden Fall stattgefundenen ideellen Nutzung des öffentlichen Raumes im Rahmen der Meinungsäusserungsfreiheit durch eine kommentarlos ein paar Flugblätter verteilende Einzelperson ohne Mobiliar auf einem mehr als drei Meter breiten Trottoir⁹;

- dass Flugblätter nur dann nicht verteilt und auch beschlagnahmt werden dürfen, wenn darin zu Gewalt oder sonstigen rechtswidrigen Handlungen aufgerufen wird, so dass sie mit grosser Wahrscheinlichkeit eine unmittelbare, schwere Gefahr für hochwertige Rechtsgüter (Leib, Leben) schaffen und wenn zudem diese Gefahr durch polizeiliche Schutzmassnahmen nicht in genügendem Mass abgewendet werden kann. Mit den Äusserungen auf dem vom PK 1 verteilten Flugblatt des PK 2 wird weder zu Gewalt noch zu sonstigen rechtswidrigen Handlungen aufgerufen und dementsprechend bestand wegen dieses Flugblatts (wie filmisch dokumentiert) auch zu keinem Zeitpunkt eine unmittelbare, schwere Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit geschweige bestand eine solche Gefahr „mit grosser Wahrscheinlichkeit“.

Ob ein Flugblatt also eine rechtlich zulässige „Geschäftsschädigung“ eines darin erwähnten Wirtschaftssubjekts bewirken kann oder nicht, muss und darf ein Polizeifunktionär von vornherein nicht entscheiden (Kompetenzüberschreitung) – wie bereits oben in Ziff. 2 dargelegt, drückte der PK 2 im Flugblatt wie zuvor der Tierschützer Roman Weibel in seinem Inserat nur die Meinung aus, dass Mode Weber mit dem Verkauf von echten Pelzen ver-

⁹ Siehe statt vieler im gegen die Stadtpolizei St. Gallen ergangenen GSoA-Bundesgerichtsentscheid 135 I 302 ff. in Erw. 3.2:

„Bei der Bewilligungserteilung oder -verweigerung ist der mit dem gesteigerten Gemeingebrauch verbundenen Grundrechtsausübung Rechnung zu tragen. In diesem Sinne wird im Allgemeinen ein bedingter Anspruch auf Bewilligung von gesteigertem Gemeingebrauch anerkannt (vgl. [BGE 132 I 256](#) E. 3 S. 260; [127 I 164](#) E. 3b-c S. 168; [126 I 133](#) E. 4d S. 139).“

werflich handelt, was eine von der Meinungsäusserungsfreiheit sonnenklar geschützte, absolut legale Kritik darstellt. Analog handelte es sich zum Beispiel bei der tierschützerischen Kritik an der Novartis AG durch den PK 1 und den VgT um eine rechtlich zulässige „Geschäftsschädigung“ der Novartis AG, siehe 5A_354/2012, vereinigt mit 5A_374/2012, sowie 6B_412/2012, vereinigt mit 6B_422/2012. Indes hätte das Flugblatt wie dargelegt mangels unmittelbarer schwerer Gefahr für die öffentliche Sicherheit selbst dann nicht beschlagnahmt werden dürfen, wenn es eine rechtlich unzulässige Geschäftsschädigung von Mode Weber hätte bewirken können.

16. Polizeifunktionär Moser qualifizierte das vom PK 1 verteilte Flugblatt also – von vornherein kompetenzüberschreitend – als „geschäftsschädigend“, weshalb das Verteilen desselben nicht zulässig sei. Es habe keinen politischen Inhalt. Der Unterzeichnende antwortete, dass dieses Flugblatt sehr wohl einen politischen Charakter habe, und zwar einen tierschutzpolitischen Charakter, weshalb es unter dem verstärkten Schutz der Meinungsäusserungsfreiheit stehe. Daraufhin entfernte sich der PK 1, mit dem kommentarlosen Anbieten und Verteilen der Flugblätter fortfahrend.

Beweis:

- **Rolf W. Rempfler**, vorgeannt **als Zeuge**
- Film 3 von Zeuge B [REDACTED] vom 20.12.2014 von 0.01-0.25 **Beilage 8.3**

17. Ca. zehn Meter entfernt beobachtete die Mitbestellerin des ganzen Polizeiaufgebots, Mode Weber-Geschäftsführerin Inge Weber-Frei, die auf dem Trottoir stehende Vierer-Gesprächsrunde.

Beweis:

- Film 3 von Zeuge B [REDACTED] vom 20.12.2014:
ab 0.22 ist Frau Weber-Frei als blonde Frau mit schwarzem Oberteil im Hintergrund im Laden stehend gut ersichtlich **Beilage 8.3**

18. Die auf dem Trottoir stehende Vierer-Gesprächsrunde beobachtend tritt der Kameramann von TeleOstschweiz (news-Redaktor [REDACTED] [REDACTED]) aus dem Gebäude heraus, sich links beim Haupteingang positionierend.

Beweis:

– Film 3 von Zeuge B [REDACTED] vom 20.12.2014 von 0.30-0.34 **Beilage 8.3**

19. Währenddem der PK 1 weiter friedlich Flugblätter anbot und abgab, trafen zwei weitere, nunmehr uniformierte Polizeifunktionäre beim Gebäudeeingang ein, unter der unveränderten Beobachtung der beim vorderen Ladeneingang stehenden Mode Weber-Geschäftsführerin Inge Weber-Frei.

Beweis:

– Film 3 von Zeuge B [REDACTED] vom 20.12.2014 bei 1.05 **Beilage 8.3**

20. Daraufhin zündete sich der TeleOstschweiz-news-Redaktor [REDACTED] [REDACTED] links/westlich neben dem Haupteingang stehend eine Zigarette an, um anschliessend den PK 1 per Handschlag zu begrüßen.

Beweis:

– Film 3 von Zeuge B [REDACTED] r vom 20.12.2014 bei 1.37 **Beilage 8.3**

21. In den folgenden Minuten sprach der Unterzeichnende mit den vier auf dem Trottoir unmittelbar vor dem Haupteingang des Webersbleiche-Gebäudes stehenden Polizisten, d.h. mit den beiden Zivilpolizisten Moser und Weber und den beiden dazugekommenen uniformierten Polizisten, wobei zwischendurch Polizist Moser auch mit dem PK 1 sprach und dann telefonierte, sich ins Gebäude hinein begebend, worauf ihm Polizist Winter folgte. **Während mehrerer Minuten standen die vier Stadtpolizisten inkl. der Unterzeichnende also auf dem Trottoir unmittelbar vor dem Haupteingang des Webersbleiche-Gebäudes,**

ohne dass die Polizei darin – zu Recht – eine beachtenswerte Störung der vorbeiziehenden Fussgänger erblickte!

Beweis:

- Film 3 von Zeuge B [REDACTED] vom 20.12.2014 von 2.10-04.50 **Beilage 8.3**

22. Um 14.36 Uhr kam Polizeifunktionär Winter wieder aus dem Gebäude heraus und begann auf dem Trottoir stehend den PK 1 zu filmen, wiederum beobachtet von der Mitbestellerin des Polizeiaufgebots, Mode Weber-Geschäftsführerin Inge Weber-Frei.

Beweis:

- Ausschnitt aus dem Film 3 von Zeuge B [REDACTED] in Beilage 8.3:
Polizeifunktionär Winter filmt den PK 1, währenddem
Mode Weber-Geschäftsführerin Inge Weber-Frei zuschaut **Beilage 8.3.1**
- Film 3 von Zeuge [REDACTED] vom 20.12.2014 von 5.40-8.16 **Beilage 8.3**

23. Der PK 1 hielt den ihn filmenden zivilen Polizisten Winter für einen von Mode Weber beauftragten Sicherheitsmann und wehrte sich – erfolglos –, ihn aus nächster Nähe zu filmen.

Beweis:

- Film 3 von Zeuge B [REDACTED] vom 20.12.2014 von 6.03-6.09 **Beilage 8.3**
- von Polizist Winter am 20.12.2014 erstellte Filmaufnahme des PK 1,
im Besitz der Stadtpolizei **zur Edition beantragt**

24. Auch TeleOstschweiz-news-Redaktor [REDACTED] L [REDACTED] filmte den PK 1, wie er unverändert vollkommen friedlich und ohne jegliche Störungswirkung auf die an ihm vorbeiziehenden Passanten die ideellen Flugblätter des PK 2 verteilte.

Beweis:

- Film 3 von Zeuge B [REDACTED] von 5.30-9.01, als die Polizeifunktionäre Moser und Winter auf TeleOstschweiz-news-Redaktor [REDACTED] L [REDACTED] zukamen und mit ihm zu reden begannen, worauf sich auch die beiden uniformierten Polizeifunktionäre dazugesellten

Beilage 8.3

25. Anschliessend begaben sich die beiden Zivilpolizisten Moser und Winter mit ihren beiden uniformierten Kollegen zu dem auf dem Trottoir links/westlich neben dem Haupteingang stehenden TeleOstschweiz-news-Redaktor [REDACTED] L [REDACTED] [REDACTED] und redeten während mehrerer Minuten mit ihm. Zivilpolizist Moser wollte ihm weismachen, dass er im öffentlichen Raum zwar filmen dürfe, dass dies jedoch nicht für die bevorstehende Polizeiaktion gelte. Auf diese falsche Behauptung antwortete ihm News-Redaktor [REDACTED] L [REDACTED], dass er seine Rechte kenne und daher werde er auch die offenbar geplante Polizeiaktion filmen, worauf ihm Moser replizierte, dass er ihm dann ja auch vor die Kamera stehen dürfe, da er sich im öffentlichen Raum ja auch frei bewegen dürfe...

Beweis:

- TeleOstschweiz-news-Redaktor [REDACTED] [REDACTED],
c/o TVO AG, Bionstrasse 4, 9001 St.Gallen

als Zeuge

Auch in dieser Fünfergruppe beim Eingang des Webersbleiche-Gebäudes sahen die vier Stadtpolizisten offensichtlich keinerlei Behinderung des Fussgängerverkehrs (obwohl im Film ersichtlich ist, wie sich die Fussgänger teilweise an ihnen haben vorbeischlängeln müssen!

Beweis:

- Film 3 von Zeuge B [REDACTED] vom 20.12.2014 von 09.19-14.47 **Beilage 8.3**

26. Um 14.46 Uhr kam die Mitbestellerin des ganzen Polizeiaufgebots, Mode Weber-Geschäftsführerin Inge Weber-Frei, Ehefrau von Mitinhaber Erich Weber, aus ihrem Laden heraus zum Haupteingang des Webersbleiche-Gebäudes und sprach, sichtlich bemüht, vom PK 1 nicht gesehen zu werden, zu Polizeifunktionär Moser, worauf er sie zurück in das Gebäude hinein schickte, zugleich einen Anruf von wenigen Sekunden erhaltend. Seinem gegen die andere Strassenseite gerichteten Kopfnicken zufolge hatte ihm der dort beim Lichtsignal stehende Chef des Amtes für Bewilligungen der Stadtpolizei St. Gallen (Benjamin Rebsamen; MLaw, seit April 2014 Leiter Gewerbe- und Verkehrsbewilligungen) telefonisch mitgeteilt, dass er soeben bei ihm eintreffen werde, was wenige Sekunden später geschah.

Beweis:

- Ausschnitt aus dem Film 3 von Zeuge B [REDACTED] in Beilage 8.3: Mode Weber-Geschäftsführerin Inge Weber-Frei spricht draussen beim Haupteingang mit Polizeifunktionär Moser, sichtlich bemüht, vom PK 1 nicht gesehen zu werden **Beilage 8.3.2**
- Film 3 von Zeuge B [REDACTED] vom 20.12.2014 von 14.47-15.12 **Beilage 8.3**

27. Wenige Sekunden später traf mit dem erwähnten Chef des Amtes für Bewilligungen ein weiterer Polizeifunktionär bei den drei links des Haupteinganges bei TeleOstschweiz-news-Redaktor [REDACTED] L [REDACTED] auf dem Trottoir stehenden Polizisten (Winter und seine beiden uniformierten Kollegen) ein, derweil sich Polizist Moser in den Innenbereich des Haupteingangs zurückzog. Gegenüber dem Unterzeichnenden stellte er sich später als Chef des Amtes für Bewilligungen der Stadtpolizei St. Gallen namens Rebsamen vor.

Beweis:

- Film 3 von Zeuge B [REDACTED] r vom 20.12.2014 um 15.49 **Beilage 8.3**

28. Wenige Sekunden später, um 14.48 Uhr, lief Polizeifunktionär Rebsamen am PK 1 vorbei zum an der östlichen Gebäudeecke stehenden Unterzeichnenden, begleitet von einem uniformierten Polizisten, worauf ihm auch die zivilen Polizisten Winter und Moser folgten.

Beweis:

- Film 3 von Zeuge ██████████ vom 20.12.2014 von 16.07-16.35 **Beilage 8.3**
- Film 1 von Zeuge D ████████ vom 20.12.2014 ab 18.24 **Beilage 8.4**

29. In den folgenden fünf Minuten redete der Unterzeichnende mit dem Chef des Amtes für Bewilligungen namens Rebsamen, derweil der Besteller des Polizeiaufgebotes, Mode Weber-Mitinhhaber Erich Weber, an uns vorbeilief, der PK 1 weiter friedlich Flugblätter verteilte und der TeleOstschweiz-news-Redaktor ████████ L ████████ mit einem uniformierten Polizeifunktionär plauderte.

Beweis:

- Film 1 von Zeuge D ████████ vom 20.12.2014 von 18.24-23.24, mit dem um 21.38 vorbeilaufenden Mode Weber-Mitinhhaber Erich Weber **Beilage 8.4**

Vom Hinweis des Unterzeichnenden an Polizeifunktionär Rebsamen, dass es sich bei der aktuell vor seinen Augen störungsfrei stattfindenden Ein-Mann-Flugblattverteilung (mit tierschützerischem, mithin ideellem Inhalt) offensichtlich um eine dem schlichten Gemeingebrauch zuzuordnende Nutzung des öffentlichen Grundes handelt, die von Verfassungs wegen bewilligungsfrei erlaubt sei, wollte er nichts wissen.

30. Nachdem die Polizisten mit dem Unterzeichnenden um 14.52 Uhr zum Gebäudeingang zurückgekehrt waren, trat Mode Weber-Mitinhaber Erich Weber wieder dem Zeugen B [REDACTED] vor die Kamera, dem PK 1 zuschauend.

Beweis:

- Ausschnitt aus dem Film 3 von Zeuge B [REDACTED] in Beilage 8.3:
Mode Weber-Mitinhaber Erich Weber im Eingangsbereich stehend dem PK 1 zuschauend **Beilage 8.3.3**
- Film 3 von Zeuge B [REDACTED] vom 20.12.2014 ab 23.00 **Beilage 8.3**

31. Der Unterzeichnende orientierte den PK 1, dass er unverändert versuche, die Polizei davon zu überzeugen, diese friedliche und grundrechtlich geschützte Einmannaktion auch noch während den letzten rund 25 Minuten stattfinden zu lassen.

Beweis:

- Ausschnitt aus dem Film 3 von Zeuge B [REDACTED] in Beilage 8.3:
Gespräch des Unterzeichnenden mit dem PK 1,
im Hintergrund Mode Weber-Mitinhaber Erich Weber **Beilage 8.3.4**
- Film 3 von Zeuge B [REDACTED] vom 20.12.2014 von 23.03-23.39 **Beilage 8.3**

32. Danach sagte der Unterzeichnende zu Polizeifunktionär Winter, dass die Verteilaktion in rund 20 Minuten vorbei sei, was Herr Winter nickend zur Kenntnis nahm.

Beweis:

- Film 3 von Zeuge B [REDACTED] vom 20.12.2014 ab 23.41 **Beilage 8.3**

33. Mode Weber-Mitinhaber Erich Weber beobachtete das Ganze weiterhin im Eingangsbereich stehend, hinter dem Unterzeichnenden, dazwischen ein uniformierter Polizeifunktionär.

Beweis:

- Ausschnitt aus dem Film 3 von Zeuge B [REDACTED] in Beilage 8.3:
Mode Weber-Mitinhaber Erich Weber im Hintergrund,
im Vordergrund ein uniformierter Polizeifunktionär,
dazwischen der Unterzeichnende **Beilage 8.3.5**
- Film 3 von Zeuge B [REDACTED] vom 20.12.2014 ab 24.46 **Beilage 8.3**

34. Als der auf der anderen Strassenseite filmende Journalist und Zeuge B [REDACTED] in seinem Film um exakt 15.00 Uhr die Zeit aktenkundig macht, zeigte Polizeifunktionär Winter auf ihn, weiter auf ihn schauend, worauf auch Moser und die uniformierten Polizisten auf ihn schauten. **Die ganze Festnahmeaktion, wie sie rund 120 Sekunden später stattfand, war hier offensichtlich bereits entschiedene Sache, weshalb es nun galt, den „Filmer“ auf der anderen Strassenseite auszuschalten, damit er die Festnahmeaktion nicht würde filmen können!**

Beweis:

- Ausschnitt aus dem Film 3 von Zeuge B [REDACTED] in Beilage 8.3:
Polizeifunktionär Winter zeigt auf den filmenden Zeitzeugen B [REDACTED],
worauf auch Moser und die uniformierten Polizisten
auf ihn schauten **Beilage 8.3.6**
- Film 3 von Zeuge B [REDACTED] vom 20.12.2014 ab 26.36 **Beilage 8.3**

35. Wenige Sekunden später, um 14.58 Uhr, schlichen sich ein sechster und siebter Polizeifunktionär von hinten an den Journalisten B [REDACTED] heran, wobei Zeuge

█ gerade noch den ihn und die beiden heranschleichenden Polizeifunktionäre beobachtenden Unterzeichnenden unmittelbar vis-à-vis auf der anderen Strassenseite stehend filmen konnte.

Beweis:

- W █ B █ vorgeannt **als Zeuge**
- **Rolf W. Rempfler**, vorgeannt **als Zeuge**
- Ausschnitt aus dem Film 3 von Zeuge B █ in Beilage 8.3:
Zeuge Rempfler beobachtet, wie sich zwei uniformierte Polizeifunktionäre von hinten an Zeuge B █ heranschleichen **Beilage 8.3.7**

36. Die beiden uniformierten Polizisten forderten den PK 3 auf, seine Kamera zuzumachen, wobei der eine Polizist – es war der hinter dem PK 3 stehende männliche Polizist, derweil die weibliche Polizistin namens C. Lehmann vor dem PK 3 stand – **ihm direkt selbst die Kamera zuklappte**, womit Zeuge Buchinger um 15 Uhr 1 Minute und 6 Sekunden nicht mehr weiter filmen konnte.

Beweis:

- W █ B █, vorgeannt **als Zeuge**
- **Rolf W. Rempfler**, vorgeannt **als Zeuge**
- Film 3 von Zeuge B █ r vom 20.12.2014 ab 27.49 **Beilage 8.3**

37. Währenddem sich Zeuge B █ auswies, orientierte er die beiden Polizisten, dass er als Journalist genau wisse, dass er hier filmen dürfe, worauf ihm die beiden Polizisten antworteten, **dass hier nun sogleich eine Polizeiaktion stattfindet, die nicht gefilmt werden dürfe.**

Beweis:

- W █ B █, vorgeannt **als Zeuge**

38. Wenige Sekunden später passierte, wiederum vor den Augen von Mode Weber-Mithinhaber Erich Weber als Besteller des ganzen Polizeiaufgebots, was folgt:

- Polizeifunktionär Rebsamen trat zum PK 1 und befahl ihm, mit dem Verteilen von Flugblättern aufzuhören, was dieser ablehnte, worauf Herr Rebsamen äusserte „Gut, dann beenden wir das Ganze hier.“,
- unmittelbar danach fuhr ein Kastenwagen der Polizei vor und der PK 1 wurde ohne jegliche Vorwarnung von den sechs anwesenden Polizisten umzingelt und von zwei Polizisten an den Armen gepackt,
- dabei wollte der PK 1 dem Unterzeichnenden die restlichen noch in seinem Besitz gewesenen Flugblätter des PK 2 aushändigen, worauf Zivil-Polizist Winter dazwischengriff und die Flugblätter dem PK 1 entriss, also beschlagnahmte,
- mit vereinigter Polizeigewalt wurde der PK 1 in den Kastenwagen hineingezwängt, indem sein Kopf brutal nach hinten gezogen wurde, worauf der Kastenwagen davonfuhr.

Beweis:

- Festnahme-Film von Zeuge D [REDACTED] vom 20.12.2014 **Beilage 8.5**
- Ausschnitt aus dem Festnahmefilm von Zeuge D [REDACTED] in Beilage 8.5:
der PK 1 wird mit vereinigter Polizeigewalt in den vorgefahrenen Polizeikastenwagen gezwängt, unter unveränderter Beobachtung von Mode Weber-Mithinhaber Erich Weber **Beilage 8.5.1**
- Festnahmefoto, wie der PK 1 von den Polizisten umzingelt und vom nicht sichtbaren zivilen Polizisten Moser am linken Arm und von einem uniformierten Polizisten am rechten Arm gepackt wurde; vor dem PK 1 stand Zivilpolizist Winter mit der braunen Jacke, mit den dem PK 1 unmittelbar zuvor entrissenen Flugblätter des PK 2 in seiner rechten Hand **Beilage 9.1**

- Festnahmefoto mit u.a. den Zivilpolizisten Winter (mit der braunen Jacke, mit den dem PK 1 entrissenen Flugblätter des PK 2 in seiner rechten Hand) und Moser **Beilage 9.2**
- Festnahmefoto mit u.a. dem Zivilpolizisten Winter (mit der braunen Jacke) mit den dem PK 1 entrissenen Flugblätter des PK 2 in seiner rechten Hand; im Vordergrund im schwarzem Mantel der Chef des Amtes für Bewilligungen der Stadtpolizei St. Gallen, Benjamin Rebsamen **Beilage 9.3**
- Festnahmefoto vom Hineinzwängen des PK 1 in den Polizei-Kastenwagen **Beilage 9.4**
- Nahaufnahme vom Herunterreißen des Kopfes des PK 1 um ihn in den Polizei-Kastenwagen hineinzwängen zu können **Beilage 9.5**
- Festnahmefoto von den Polizisten, nachdem der PK 1 in den Polizei-Kastenwagen gezwungen worden war **Beilage 9.6**
- Foto vom abfahrenden Polizei-Kastenwagen **Beilage 9.7**
- TeleOstschweiz-Bericht vom 21. Dezember 2014 mit Szenen aus der von news-Redaktor [REDACTED] [REDACTED] aus nächster Nähe gefilmten Festnahme des PK 1 **Beilage 8.6**

39. Dementsprechend berichtete TeleOstschweiz tags darauf in den news mit dem Titel „spektakuläre Verhaftung in St. Gallen“.

Beweis:

- TeleOstschweiz-Bericht vom 21. Dezember 2014 mit dem Titel „spektakuläre Verhaftung in St. Gallen“ **Beilage 8.6**

Wegen einem vollkommen friedlichen Mann ein solches Theater! Wie in China – staatsgefährdend!

Spiritus rector dieser für Schweizer Verhältnisse atypischen (weniger wohlwollend könnte man auch sagen: hirnverbrannten, jedenfalls kann von einem bloss ungeschickten Vorgehen hier definitiv nicht mehr gesprochen werden) Festnahmeaktion war offensichtlich der Chef des Amtes für Bewilligungen der Stadtpolizei St. Gallen namens Rebsamen. Rebsamen muss vom Teufel geritten worden sein, nicht nur die noch nicht verteilt gewesenen rund 30 Flugblätter beschlagnahmen zu lassen (was bereits unrechtmässig gewesen war), sondern den PK 1 gleich auch noch bar jeglicher Verhältnismässigkeit wie einen Schwerverbrecher festnehmen zu lassen. Ein Missbrauch amtlicher Machtstellung par excellence. Dadurch, dass er – offensichtlich auch um Mode Weber zu gefallen (sachfremder Zweck) – diesen grob unverhältnismässigen Festnahmebefehl erteilte, hat er in mehrfacher Hinsicht amtsmissbräuchlich gehandelt.

Auch den anderen Polizeifunktionären musste selbstverständlich klar gewesen sein, dass diese Zwangsausübung nie hätte geschehen dürfen.

Aber wenn es mit rechten Dingen zu und her geht, wird den Beschwerdeführern Gerechtigkeit widerfahren, indem dieses zutiefst undemokratische Verhalten der Stadtpolizei St. Gallen als unrechtmässig festgestellt wird und die betreffenden Polizeifunktionäre bestraft werden.

40. Auf dem Polizeiposten wurde der PK 1 gefilzt und dann in einer Zelle eingeschlossen. Nur dank heftigem Protest wurden ihm wenigstens ein paar Papier- taschentücher, die er in der Tasche hatte, gelassen. Alles andere inklusive Hosengurt wurde ihm abgenommen.

Wozu dieses unnötige, unwürdige Vorgehen inklusive Einsperren wie bei einem Kriminellen? Und weshalb liess man den Unterzeichnenden als seinen

**beim Empfang der Stadtpolizei angemeldeten Verteidiger des PK 1 mehr als 20 Minuten warten, ehe man ihn zu seinem Mandanten liess¹⁰?
Man wollte den PK 1 offensichtlich seine totale Auslieferung in die Polizeigewalt spüren lassen!**

41. Polizeifunktionär Rebsamen legte dem Unterzeichnenden Art. 8 des städtischen Polizeireglements vor und zeigte auf Abs. 1 lit. d), wo „das Verteilen von Flugblättern“ als bewilligungspflichtiger Tatbestand erwähnt sei, worauf ihm der Unterzeichnende entgegnete, dass diese Bestimmung im vorliegenden Fall aufgrund der Rechtsprechung mangels gesteigertem Gemeingebrauch nicht anwendbar gewesen sein konnte, was er als Jurist bei unvoreingenommener Betrachtung eigentlich „vom Schiff aus“ hätte erkennen müssen¹¹ und dass selbst dann die Bewilligung nicht hätte verweigert und die Flugblätter nicht hätten beschlagnahmt werden dürfen und dass erst recht die Festnahme des PK 1 nach der erfolgten Beschlagnahmung der Flugblätter völlig unverhältnismässig gewesen und damit unrechtmässig erfolgt sei.

¹⁰ Ankunft zu Fuss – mit dem Polizei-Kastenwagen durfte ich nicht mitfahren – war um 15.15 Uhr, zum PK 1 liess man den Unterzeichnenden um 15.35 Uhr.

¹¹ Den Hinweis des Justiz- und Polizeidepartementes im Rahmen des Genehmigungsverfahrens des Polizeireglements, wonach die in Art. 8 beispielhaft aufgelisteten Nutzungsarten nicht automatisch präventiv einer Bewilligungspflicht unterstellt werden dürften, beherzigte der Chef des Amtes für Bewilligungen der Stadtpolizei St. Gallen also leider nicht, vgl. zu diesem Hinweis auf S. 18 lit. c) des Entscheids des Justiz- und Polizeidepartementes des Kt. SG vom 19. Februar 2008 betr. GSoA Schweiz, wie er im nachfolgenden Kontext als **Beilage 12** in Recht gelegt wird:

„Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens des Polizeireglements hatte das JPD [Justiz- und Polizeidepartement] darauf hingewiesen, dass die aufgeführten Nutzungen u.U. lediglich schlichten Gemeingebrauch darstellen könnten und diesfalls nicht der präventiven Kontrolle einer Bewilligungspflicht unterstellt werden dürften. Die in der nicht abschliessenden Aufzählung aufgelisteten Sachverhalte sind denn auch nur dann bewilligungspflichtig, wenn die konkrete Nutzung tatsächlich den Gemeingebrauch übersteigt.“

42. Das muss der Stadtpolizei dann offenbar klar geworden sein, weshalb deren Mediensprecher Dionys Widmer gegenüber TeleOstschweiz dann plötzlich eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit ins Spiel brachte, indem er was folgt verlauten liess:

„Das Problem an dieser ganzen Aktion ist gewesen der Standort, wir haben dort viel Fussgänger, das Trottoir, wir haben einen Fussgängerstreifen, den Eingang ins Parkhaus sowie auch ein grosses Verkehrsaufkommen.“

Beweis:

- DVD mit dem TeleOstschweiz-Bericht vom 21. Dezember 2014 mit dem Titel „spektakuläre Verhaftung in St. Gallen“ **Beilage 8.6**

Wer hat das ausgeheckt, um das skandalöse Verhalten der Stadtpolizei der Öffentlichkeit mit dieser abstrusen Begründung anzudrehen?

Plötzlich sollte der PK 1 also durch sein von mehreren Polizisten während 44 Minuten beobachtete kommentarlose Anbieten und Verteilen von Flugblättern Passanten behindert oder sonstwie eine gefährliche Situation geschaffen haben! Weder gegenüber dem PK 1 noch gegenüber dem Unterzeichneten wurde jemals auch nur mit einem Sterbenswörtchen geltend gemacht, dass der PK 1 eine konkrete Gefahr für Passanten oder sonstwen darstelle – was auch absolut lächerlich gewesen wäre!

Über diese Kapriole kann man nur müde lächeln und Prof. Ivo Hangartner zitieren (AJP 7/2011, 975):

„Wundern kann man sich in diesem Zusammenhang über die Unverfrorenheit, mit der Verwaltungsstellen zuweilen argumentieren.“

Der PK 1 hat 44 Minuten lang kommentarlos-friedlich Flugblätter angeboten und verteilt, ohne dass sich deswegen irgendwelche Störungen ergeben hätten. Das ist filmisch und fotografisch mehrfach dokumentiert. Und bei objektiv-sachlicher Betrachtung war auch für die restlichen angekündigten rund 15 Minuten (bzw. bis die noch nicht verteilt gewesenen rund 30 Flugblätter verteilt gewesen wären, was noch ca. fünf Minuten gedauert hätte!) keinerlei Störungsrisiko zu erwarten. Weder ergab sich aus dem Verhalten des PK 1 noch aus dem Inhalt des von ihm verteilten Flugblattes irgendeine geschweige denn die vom EGMR geforderte „klare und unmittelbare“¹² Gefahr für die ungehinderte Zirkulation der Passanten. Und dementsprechend machte auch zu Recht niemand der anwesend gewesenen Polizisten geltend, dass der PK 1 die Zirkulation der Passanten behindere, weil dies auch nachweisbar tatsächlich niemals der Fall war und weil es wenn schon denn schon die Polizisten selbst waren, welche sich nicht minutenlang in der angeblichen Gefahrenzone hätten aufhalten dürfen. **Warum kam es denn keinem der sieben Polizeifunktionäre in den Sinn, Sicherheitsvorkehrungen zu treffen? Wie bei einem Verkehrsunfall zuallererst der Schadenplatz gesichert werden muss, hätte ja auch hier zunächst die angebliche gefährliche Situation gesichert werden müssen, z.B. durch ein in Sekundenschnelle möglich gewesenes Aufstellen von Triopan-Faltsignalen. Und weil die Flyeraktion angekündigt war, hätte die Stadtpolizei sogar bereits präventiv Sicherheitsvorkehrungen treffen können und müssen, wenn es an der angekündigten Stelle tatsächlich gefährlich gewesen wäre, Flugblätter zu verteilen! Stattdessen schickte die Stadtpolizei zuerst ein Mal zwei zivile Funktionäre in den Mode Weber-Laden hinein, um dort das Flugblatt zu begutachten, das der PK 1 draussen an der angeblich gefährlichen Lage am Verteilen war! Bis zu sieben Polizeifunktionäre standen während rund 40 Minuten in nächster Nähe zum PK 1 und keiner kam auf die Idee, sich um die Sicherheit der Fussgänger zu kümmern! Nach 40 Minuten tatenlosem Zuschauen und Herumstehen von bis zu sieben Polizisten soll es mit der Festnahme des PK 1 um die Beseitigung eines**

¹² EGMR-Entscheid vom 08.06.2010, Nr. 4870/02, betr. Gül and others/Turkey, Ziff. 42.

gefährlichen Zustandes gegangen sein! Zuerst 40 Minuten zuschauen und dann behaupten, es sei gefährlich gewesen... wie schräg ist das denn? Der unauffällige hellblaue Kastenwagen, mit welchem die Polizei vorfuhr, um den PK 1 abzuführen, stellte die einzig relevante Gefährdung der Sicherheit dar! Dieser Wagen hielt im rollenden Verkehr, ohne als Streifen-/Polizeifahrzeug erkennbar zu sein!

43. Natürlich hätte der PK 1 seine Flugblätter auch an einem anderen Ort, zum Beispiel auf den Drei Weieren oder beim Gübsensee, anbieten und verteilen können. Jedoch hat das Bundesgericht in seiner Entscheid 1P.624/2000 vom 9. Januar 2001 festgehalten, dass es für eine Propagandaaktion „das durchaus Übliche“ sei, „sich dort aufzustellen, wo eine grössere Menschenmenge - wie beim Verlassen eines Kinos – auftritt“ (Erw. 2 b, Hervorhebung nur hier):

„Eine Wegweisung oder Unterbindung der Propagandaaktion auf andere Weise wird in aller Regel gleichzeitig verfügt und vollzogen, weshalb eine Ausnahme vom Erfordernis des aktuellen praktischen Interesses grundsätzlich bejaht werden muss. Dieser Auffassung scheint auch das Verwaltungsgericht Zürich zu sein. Wenn es jedoch zum Schluss kam, der Vorfall dürfte sich kaum wieder unter gleichen oder annähernd gleichen Umständen abspielen, weshalb ein Rechtsschutzinteresse zu verneinen sei, so ist dies mit sachlichen Gründen nicht vertretbar und im Übrigen mit Art. 13 EMRK nicht vereinbar. **Das umstrittene Vorgehen der Aktivisten des VgT, sich dort aufzustellen, wo eine grössere Menschenmenge - wie beim Verlassen eines Kinos - auftritt, ist das durchaus Übliche** und es wirft gerade die Grundsatzfrage auf, unter welchen Umständen dies so aufdringlich ist, dass von einer unzulässigen Belästigung gesprochen werden muss, und wann nicht.“

44. Aufgrund dieses Bundesgerichtsentscheids hat das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich mit Entscheid vom 31. Mai 2001 die Beschwerde des VgT gutgeheissen und festgestellt, dass die Wegweisung von VgT-Aktivisten, welche an einem Sonntag Nachmittag auf dem öffentlichen Trottoir in der Nähe des Kinos ABC in Bülach die VgT-Nachrichten verteilten, durch einen Bülacher Stadtpolizisten, rechtswidrig war, wobei das Verwaltungsgericht explizit darauf hinwies, dass die VgT-Aktivisten **„im Hinblick auf die Vorführung des Filmes „Babe“ bewusst den genannten Ort und Zeitpunkt gewählt hatten“** (S. 10). Bei diesem Film „Babe“ handelte es sich um den australischen Familienfilm „Ein Schweinchen namens Babe“, das seine Eltern durch den Schlachter verloren hatte, worauf es auf einem Bauernhof landete, wo es ihm gelang, sich unentbehrlich zu machen und damit der Schlachtbank zu entkommen.

Beweis:

- Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kt. ZH vom 31. Mai 2001, VB.2001.00043, betreffend Feststellung im so rechtskräftig gewordenen Entscheid-Dispositiv, „dass die Wegweisung von VgT-Aktivisten, die am 7. Februar 1999 in der Nähe des Kinos ABC in Bülach auf öffentlichem Grund (Trottoir) ein Journal verteilten, zu Unrecht erfolgte“ **Beilage 10**
- http://de.wikipedia.org/wiki/Ein_Schweinchen_namens_Babe

45. Der vom PK 1 gewählte Ort war unmittelbar mit dem im öffentlichen Interesse liegenden Zweck seiner Flugblattverteilung verknüpft: Kunden und potentielle Kunden von Mode Weber anzusprechen sowie Druck auf Mode Weber auszuüben, auf Echtpelz und damit auf die am tierquälendsten produzierten Kleidungsstücke zu verzichten.

Zwar ging es im Flugblatt des PK 2 nicht nur um Echtpelzanbieter Mode Weber, sondern um das Echtpelzkaufen an sich. Mode Weber war jedoch ganz klar der

aktuelle Aufhänger für die Verteilaktion, indem die PK 1 und 2 das vom Tier-
schützer Roman Weibel im St. Galler Tagblatt aufgegebene Inserat gegen den
Echtpelzverkauf durch Mode Weber, wie es anschliessend auch von anderen
Medien wie insbesondere dem Blick weiterverbreitet worden ist, in Form dieses
vom PK 2 produzierten Flugblattes ebenfalls weiterverbreiten wollten.

46. Wie auch der EGMR festgehalten hat, vermitteln die Kommunikationsgrund-
rechte einen Anspruch auf Durchführung einer Veranstaltung an einem be-
stimmten Ort, wenn dieser Ort unmittelbar mit dem Zweck der Veranstaltung
verknüpft ist: EGMR Stankov v. Bulgaria, 29221/95 (2001) Ziff. 109 sowie Ilinden
v. Bulgaria, 44079/98 (2005) Ziff. 103: Eine Vereinigung für die Anerkennung der
mazedonischen Minderheit in Bulgarien wollte eine Versammlung durchfüh-
ren, um dem Todestag einer für ihre Mitglieder wichtigen historischen Persön-
lichkeit zu gedenken. Die Veranstaltung sollte vor dem Kloster durchgeführt
werden, in welchem der Betroffene begraben war, was die Behörden aber ver-
weigerten. Der EGMR hält fest, **Zeit und Ort der Veranstaltung seien unmit-
telbar mit ihrem Zweck verknüpft**. Da ihr keine überwiegenden Interessen ent-
gegenstünden, vermitteln die Kommunikationsgrundrechte einen Anspruch auf
Durchführung der Veranstaltung am fraglichen Ort zur angegebenen Zeit.

Genau gleich verhielt es sich im vorliegenden Fall.

47. Und der PK 1 hätte die Flugblätter des PK 2 sogar im Durchgangsbereich inner-
halb des Webersbleiche-Manor-Gebäudes selbst verteilen können, da der
grundrechtliche Anspruch sich auch auf die Benützung privaten Grundes er-
streckt, wenn dieser wie im vorliegenden Fall tatsächlich dem Gebrauch der All-
gemeinheit dient, BGE 127 I 164 Erw. 5b/bb S. 178 (WEF 2001), BGer-E
1P.53/2001 (2001), in: ZBI 2002, S. 411 Erw. 4c S. 423 (WEF 2000), dazu Martin
Philipp Wyss, Appell und Abschreckung, ZBI 2002, S. 396.

48. Nachfolgend wird dargelegt, was sich bereits aus dem Vorstehenden ergibt, nämlich

- dass die vom Chef des Amtes für Bewilligungen der Stadtpolizei St. Gallen am 20. Dezember 2014 um 15.01 Uhr an der St. Leonhard-Str. 4 gestützt auf das Polizeireglement der Stadt St. Gallen mündlich ausgesprochene Unterstellung der vor seinen Augen stattgefundenen Flugblatt-Verteilaktion durch den PK 1 unter die Bewilligungspflicht gesetz- und verfassungswidrig war,
- dass die vom Chef des Amtes für Bewilligungen der Stadtpolizei St. Gallen vor Ort um 15.01 Uhr mündlich ausgesprochene Verfügung an den PK 1, mit welcher ihm die Bewilligung zur Benützung des öffentlichen Grundes zum weiteren Verteilen von tierschützerischen Flugblättern verweigert und ihm dieses Verteilen per sofort untersagt worden war, einer grundrechtlichen Überprüfung nicht stand hält, mithin verfassungswidrig und daher nicht rechtmässig erfolgt war,
- dass die um 15.02 Uhr erfolgte Beschlagnahmung der vom PK 1 noch nicht verteilt gewesenen ca. 30 tierschützerischen Flugblätter des PK 2 unrechtmässig war,
- dass die um 15.02 Uhr erfolgte gewaltsame polizeiliche Festnahme des PK 1 im Anschluss an das Wegnehmen der vom PK 1 noch nicht verteilt gewesenen ca. 30 Flugblätter unrechtmässig war,
- dass die um 15.01 Uhr erfolgte Hinderung des PK 3 durch die Stadtpolizei St. Gallen, den PK 1 beim Verteilen der Flugblätter des PK 2 im öffentlichen Raum weiter zu filmen, nicht rechtmässig war.

49. Dr. Erwin Kessler (PK 1) ist Tierschutzpublizist und Präsident und Geschäftsführer des von ihm am 4. Juni 1989 gegründeten Verein gegen Tierfabriken (VgT) Schweiz (PK 2), einer gemeinnützigen Organisation mit rund 35'000 Mitgliedern, die sich gemäss Statuten als eine gesamtschweizerische Tierschutz- und Konsumentenschutz-Organisation und politische Tierschutz- und Konsumentenschutzpartei betätigt.

50. Die von der Gesellschaft „Weber Bekleidung AG“ betriebene Kleiderladen-Kette „Mode Weber“ bezeichnet sich auf <http://www.modeweber.ch> als das führende Ostschweizer Modehaus. Es zählt acht (und nach der geplanten Eröffnung in Rorschach neun) Filialen sowie zehn Esprit Shops und Street One Shops mit mehr als 200 Mitarbeitern. Mitinhaber und Mitgeschäftsleiter Erich Weber führt mit seiner Ehefrau Inge Weber-Frei die St. Galler Filiale an der St. Leonhardstrasse 4-8 in St. Gallen. Im Verwaltungsrat von Mode Weber respektive von der wichtigsten Betreibergesellschaft Weber Bekleidung AG sitzt der renommierte St. Galler Rechtsanwalt Dr. Adrian Rüesch, seines Zeichens auch Präsident der Disziplinarkommission der St. gallischen Staatsverwaltung sowie Verwaltungsratspräsident der St. Galler Tagblatt AG, zu welcher auch TeleOstschweiz gehört, siehe unter www.sglaw.ch/index.php?page=a-ruesch. Das lässt für den vorliegenden Fall natürlich aufhorchen, indes ist dies auch erfreulich: So verfasste er seine 1983 publizierte 418 Seiten starke Doktorarbeit ausgerechnet zum Thema "Die Versammlungsfreiheit nach schweizerischem Recht". Die Versammlungsfreiheit zählt wie die im vorliegenden Fall im Zentrum stehende Meinungsäusserungs- und Informationsfreiheit zu den Grundrechten freier Kommunikation, die nicht nur ein grundlegendes menschliches Bedürfnis nach Mitteilung und Auseinandersetzung mit andern Menschen schützen (individuelle Funktion), sondern auch von eminent gesellschaftlicher und besonders politischer Bedeutung sind (demokratische Funktion): Durch wechselseitige Kommunikation können Bedürfnisse von Einzelnen und Gruppen bekannt gemacht und zur Kenntnis genommen, also jene Prozesse lebendig erhalten werden, welche die Chance einer gerechten Sozialordnung begründen. Kritik und Infragestellung sind unerlässlich, um verfestigte Orthodoxien aufzubrechen und zu verhindern, dass sich die Vorstellungen weniger führender Meinungsträger über das gute und richtige Leben zu gesellschaftlich fraglos geteilten Wahrheiten verdichten¹³.

¹³ Vgl. zum ganzen Problemkreis Jörg Paul Müller, *Der politische Mensch - Menschliche Politik*, Basel/Genf/München 1999, S. 54ff. Für das deutsche Bundesverfassungsgericht ist das Grundrecht der Meinungsfreiheit „für eine freiheitlich-demokratische Staatsordnung (...) schlechthin

Das Bundesgericht hat mit Bezug auf die Grundrechte freier Kommunikation ausgeführt, sie seien nicht nur ein unentbehrliches Element menschlicher Entfaltung, sondern darüber hinaus die Grundlage jedes demokratischen Gemeinwesens. Sie verdienen deshalb eine besondere Stellung im Katalog der Grundrechte und eine privilegierte Berücksichtigung von Seiten der Behörden, siehe im bereits erwähnten leading case Aleinick in BGE 96 I 586 ff. in Erw. 6 auf S. 592. In diesem bis heute einschlägigen Leitentscheid aus dem Jahre 1970 hat das Bundesgericht unter Bezugnahme auf das Grundrecht der Meinungsäusserung erkannt, dass das unentgeltliche Verteilen einer vervielfältigten Schrift ideellen Inhalts durch eine Einzelperson vor einem Fabrikgebäude nicht von einer Bewilligung abhängig gemacht werden dürfe.

51. In Art. 8 Abs. 1 des Polizeireglements der Stadt St. Gallen vom 16. November 2004 (sRS 412.11) heisst es unter der Marginalie „Gesteigerter Gemeingebrauch /Sondernutzung des öffentlichen Grundes“:

Die *über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung* des öffentlichen Grundes, einschliesslich des darunter liegenden Erdreichs und des darüber liegenden Luftraums, sowie von öffentlichen Sachen bedarf einer polizeilichen Bewilligung. Dies gilt insbesondere für:

- a) die Durchführung von Kundgebungen, Umzügen, Festanlässen,
- b) Schaustellungen;
- c) das Aufstellen von mobilen Informations- und Werbeeinrichtungen;
- d) das Anbieten von Waren und Dienstleistungen zu Erwerbszwecken;
- e) das Verteilen von Flugblättern, Programmen, Reklamezetteln und dergleichen;
- f) das Anwerben für Dienstleistungen von oder den Beitritt zu ideellen Organisationen;
- g) das Aufführen von Strassenmusik;
- h) die Ablagerung von Schnee und Eis.

konstituierend, denn es ermöglicht erst die ständige geistige Auseinandersetzung, den Kampf der Meinungen, der ihr Lebenselement ist“, BVerfGE 7, 198 (208) – Lüth.

Voraussetzung für eine Bewilligungspflicht ist also das Vorliegen einer über den Gemeingebrauch hinausgehenden Benützung des öffentlichen Grundes, also ein gesteigerter Gemeingebrauch im Gegensatz zum schlichten Gemeingebrauch.

52. Das am 20. Dezember 2014 ab 14.18 Uhr (Kirchturmuhre) während 44 Minuten erfolgte Verteilen von ca. 270 Flugblättern ideellen Inhalts durch den PK 1 auf dem mehr als drei Meter breiten öffentlichen Trottoir vor dem Webersbleiche-Gebäude in St. Gallen an die dortigen Passanten – ohne dass gleichzeitig noch eine andere, unabhängig vom PK 1 agierende Person an jener Stelle Flugblätter verteilte geschweige denn raumwirksam gegenüber den Passanten in Erscheinung trat – stellte klarerweise keinen gesteigerten Gemeingebrauch dar, sondern einen schlichten Gemeingebrauch, so dass diese Nutzung des öffentlichen Grundes bewilligungsfrei zulässig war. In Bezug auf eine identische Verteilaktion des PK 1 vor der Mode Weber-Filiale in Wil vom 23. Dezember 2014 von 14.00-15.00 Uhr hat das Untersuchungsamt Gossau zwischenzeitlich ausdrücklich so verfügt.

Beweis:

- Nichtanhandnahmeverfügung des Untersuchungsamtes Gossau vom 9. März 2015, demgemäss die Flugblatt-Verteilaktion des PK 1 vor der Mode Weber-Filiale in Wil vom 23. Dezember 2014 von 14.00-15.00 Uhr offensichtlich bewilligungsfrei möglich war, d.h. Art. 4 lit. b) des Polizeireglements der Stadt Wil – übereinstimmend mit Art. 8 Abs. 1 lit. d) des Polizeireglements der Stadt St. Gallen – sei auf den vorliegenden Fall des unentgeltlichen Verteilens von Flugblättern (ideellen Inhalts) durch eine Einzelperson gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung (BGE 96 I 586) nicht anwendbar

Beilage 10.1

53. Wie nachfolgend dargelegt wird, hätten die vor Ort anwesend gewesenen Polizeifunktionäre, insbesondere die Herren Moser und Winter, sowie erst recht Herr Rebsamen als Chef des Amtes für Bewilligungen der Stadtpolizei St. Gallen und ausgebildeter Jurist sofort erkennen müssen, dass es sich bei der konkret vor ihren Augen stattfindenden Flugblattverteilung sicher nicht um einen gesteigerten Gemeingebrauch des öffentlichen Grundes handelt, sondern klarerweise um einen schlichten Gemeingebrauch, der bewilligungsfrei zulässig war.
54. Die Konkretisierung des unbestimmten Rechtsbegriffs „Gemeingebrauch“ für die Frage, ob im jeweiligen konkreten Anwendungsfall überhaupt eine Bewilligungspflicht besteht, gibt den staatlichen Organen Auslegungsfragen auf, die unvermeidbarerweise mit Werturteilen verbunden sind. Diese Werturteile müssen sich an den betroffenen Grundrechten, hier der Meinungsäusserungs- und Medienfreiheit, orientieren, wobei gemäss Bundesgericht bei der Ausübung ideeller Grundrechte – im Unterschied zu kommerziellen Interessen – eine Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs oder anderer öffentlicher Interessen eher in Kauf zu nehmen ist als bei sonstigen Aktivitäten (Scientology-BGE 126 I 133 ff., 140.) Aus dem Wesen der Meinungsäusserungs- und Medienfreiheit ergibt sich insbesondere, dass eine Meinungskundgabe – von den bereits erwähnten, hier nicht in Frage kommenden Ausnahmen abgesehen – nicht wegen deren Inhalt als nicht mehr gemeinverträglich angesehen werden darf. Einzig die Art und Weise, wie eine Meinung kund getan wird, kann diese unter Umständen als nicht mehr gemeinverträglich und damit bewilligungspflichtig erscheinen lassen: Wird eine Meinung durch mehrere Personen gemeinsam kund getan oder werden für die Kundgabe Mittel eingesetzt, die in ihrer Anziehungskraft auf die vorbeigehenden Leute eine besondere Nutzungsintensität des öffentlichen Grundes bewirken (resp. bei vorzeitiger Kenntnis der Bewilligungsbehörde ex ante betrachtet nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge eine besondere Nutzungsintensität des öffentlichen Grundes erwarten lassen), kann eine nicht

mehr gemeinverträgliche Nutzung und damit eine Bewilligungspflicht eher angenommen werden.

55. Bezogen auf den vorliegenden Fall bedeuten die beiden vorstehend erwähnten Grundsätze was folgt:

Hätte der PK 1

- 1. nicht alleine, sondern mit vielen (konkret gemäss Verwaltungsgericht St. Gallen mehr als zwei) weiteren Personen vor dem Webersbleiche-Gebäude Flugblätter angeboten und abgegeben,**
- 2. oder hätte er einen Informationsstand aufgestellt oder sich sonstiger Mittel mit Anziehungskraft auf die vorbeigehenden Leute bedient (z.B. eine Totenkopf-Maske, ein Tierkostüm, einen Skelettanzug mit Sense, etc.),**
- 3. oder hätte er die Freiheit der an ihm vorbeigehenden Leute nicht respektiert, sich für oder gegen die Behändigung des ihnen angebotenen Flugblattes zu entscheiden,**

so wäre eine Beschränkung seiner Meinungsäusserungs- und Medienfreiheit durch Annahme einer Bewilligungspflicht infolge gesteigerten Gemeingebrauchs (bei 1. und 2.) resp. zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer (bei 3.) möglich gewesen.

Indes war nichts von all dem der Fall!

56. Der PK handelte mutterseelenallein, durch blosses kommentarloses Hinhalten und gegebenenfalls Abgeben von Flugblättern, mithin vollkommen unauffällig. Diese Flugblatt-Verteilaktion hatte also keinerlei Anziehungskraft auf die vorbeigehenden Leute und führte daher auch in keinsten Weise zu einer besonderen Nutzungsintensität des öffentlichen Grundes. Und die anwesenden Polizeifunktionäre haben den Beweis erbracht, dass auch ihr filmisch dokumentiertes geruhames Verweilen und Diskutieren im Verteilbereich keine erheblichen Behinderungen des Passantenflusses ausgelöst hat!

57. Diese verfassungsmässige Auslegung eines unbestimmten Rechtsbegriffs muss vom Chef einer städtischen Bewilligungsbehörde erwartet werden können (BGE 125 I 127 E. 10b S. 159).

58. Auch müsste eine städtische Bewilligungsbehörde die ihren Kompetenz- und Verantwortungsbereich betreffende publizierte Rechtsprechung zumindest aus ihrem Kanton und des Bundesgericht kennen. So entschied das Bundesgericht in seinem vorstehend bereits erwähnten, bis heute einschlägigen Leitentscheid Aleinick in BGE 96 I 586 ff. aus dem Jahre 1970 unter Bezugnahme auf das Grundrecht der Meinungsäusserung, dass das unentgeltliche Verteilen einer vervielfältigten Schrift ideellen Inhalts durch eine Einzelperson nicht von einer Bewilligung abhängig gemacht werden dürfe. Auf diesen Leitentscheid verwies nebst dem vorstehend erwähnten Untersuchungsamt Gossau (**Beilage 10.1**) auch der Strafrichter des Kreisgerichts St. Gallen in seiner Entscheidung vom 12. Juli 2006, in welchem es um die Frage ging, ob es sich bei der stattgefundenen Kundgebung von rund zehn Personen, von denen rund fünf Personen Flyer verteilten, um eine über den bewilligungsfreien Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung gehandelt habe oder nicht. Dies verneinte der Strafrichter, da sich „die Beteiligten einzeln unter den anderen zahlreichen Passanten bewegten“, was „eine erhebliche Beeinträchtigung anderer Personen in der bestimmungsgemässen Nutzung des Bärenplatzes als fraglich erscheinen [lasse]. Die Beteiligten beanspruchten nicht einen in sich geschlossenen Raum. Sie benötigten nicht mehr Platz, als wenn sie sich als beispielsweise Touristen oder Passanten dort aufgehalten hätten.“ (Erw. 3 auf S. 4 oben). Zum Verteilen der Flyer durch rund fünf Personen erwog der Strafrichter: „Nicht bewilligungspflichtig war ferner das Verteilen der Flyer für Einzelpersonen ohne Stand (vgl. BG 96 I 586; in BGE 100 Ia 397 als Grenzfall bezeichnet). Entsprechend erklärt etwa der Kanton Genf das Verteilen oder Verlaufen von Schriften sowie das Sammeln von Unterschriften nicht als bewilligungspflichtig, wenn die Aktivitäten durch eine

oder mehrere Einzelpersonen erfolgt (vgl. S. Leutert, Polizeikostentragung bei Grossveranstaltungen, Zürich 2005, S. 44).“ (Erw. 3 auf S. 4 Abschnitt 3).

Beweis:

- Entscheid des Strafrichters des Kreisgerichts St. Gallen vom 12. Juli 2006, ST.2006.66-SG3E-ASC, betr. Übertretung des Polizeireglements der Stadt St. Gallen **Beilage 10.2**

59. Und in den Jahren 2006-2009 war die Stadtpolizei St. Gallen in ein Verfahren betreffend das Sammeln von Unterschriften durch eine Mehrzahl von Personen der GSoA Schweiz involviert. Die Stadtpolizei und nach ihr der Stadtrat als Rekursinstanz haben in diesem Verfahren bis hinauf zum Bundesgericht verloren. Die diesbezüglichen Entscheide des Sicherheits- und Justizdepartements, des Verwaltungsgerichts und des Bundesgerichts sind dem Amt für Bewilligungen der Stadtpolizei St. Gallen also bestens bekannt. Aber wenn es ihr beliebt, setzt sich die Stadtpolizei über diese Präjudizien hinweg, im vorliegenden Fall nicht zum ersten Mal, siehe nur den Bericht in 20 Minuten vom 23. Februar 2013:

„In St. Gallen sind zwei Mitglieder der Juso von Beamten in Zivil abgeführt worden, als sie Unterschriften für eine Initiative sammelten - obwohl das Bundesgericht die Sicht der Jungsozialisten stützt.“

Beweis:

- 20 Minuten-Artikel vom 23. Februar 2013 „Auf Posten abgeführt – Polizei hindert Juso am Unterschriften-Sammeln“ **Beilage 11**
[Zitate aus dem Artikel: „Der Zivilpolizist war ziemlich giftig...“...“von drei Polizisten in einem Kastenwagen abgeholt worden“...“Diese Aktion war unter aller Sau und eine massive Verschwendung von Steuergeldern“...“Das Ganze riecht nach Polizeischikane“...“Die Stadtpolizei verweist auf das Polizeireglement, welches gewisse Zonen in der Innenstadt als bewilligungspflichtig ausweist“ (!)]

60. So hatte der Stadtrat St. Gallen in seinem GSoA-Rekursentscheid vom Februar 2007 noch festgehalten, dass das Sammeln von Unterschriften durch bis zu drei Einzelpersonen ohne Informationsstand keinen gesteigerten Gemeingebrauch darstelle und daher nicht bewilligungspflichtig sei, **sofern** dieses Sammeln von Unterschriften nicht auf den folgenden sechs am meisten nachgesuchten Örtlichkeiten stattfinde: Rösslitorplatz, Neugasse beim Brunnen, Marktgasse beim Bärenplatz bis zum Brunnen, Spisergasse beim Brunnen sowie Bohl südlich der Calatrava-Halle. Zur Begründung verwies der Stadtrat zwar auf den im vorliegenden Fall einschlägigen Leitentscheid BGE 96 I 586 ff. (Aleinick) des Bundesgerichts, demgemäss das unentgeltliche Verteilen eines ideellen Flugblattes durch eine Einzelperson keiner Bewilligung bedürfe, allerdings bezog er sich fälschlicherweise auch auf BGE 126 I 133 ff. (Scientology Kirche Zürich), in welchem das Verteilen von Werbeschriften zwecks Verkaufs von Kursen und Büchern (kommerzieller Zweck) in der Zürcher Innenstadt als über den schlichten Gemeingebrauch hinausgehenden, bewilligungspflichtigen gesteigerten Gemeingebrauch qualifiziert wurde, weil Gespräche mit Passanten geführt würden, was „zu Störungen des Verkehrsflusses“ (womit der Fluss von Passanten und nicht von Fahrzeugen gemeint war) führen könnte (Erw. 4c auf S. 139):

„Die von den Stadtbehörden und vom Verwaltungsgericht vertretene Auffassung erscheint zwar streng, lässt sich aber für die Stadt Zürich vertreten, zumal die Aktionen der Beschwerdegegnerin, wie das Verwaltungsgericht mit Recht festhält, über das blosses Verteilen von Druckschriften hinausgehen und die Mitarbeiter darauf angewiesen sind, bereits auf dem öffentlichen Grund Gespräche mit Passanten zu führen, um deren Interesse für die angebotenen Leistungen zu wecken. Entsprechend können etwa Ausweichbewegungen von Passanten, Menschenansammlungen, Diskussionen oder gar Auseinandersetzungen in stark frequentierten Lagen zu Störungen des Verkehrsflusses führen.“

Beweis:

- Rekursentscheid der Politischen Gemeinde St. Gallen vom 13. Februar 2007 betr. GSoA Schweiz **Beilage 12**
- Medienmitteilung Stadtrat St. Gallen vom 22. Februar 2007 **Beilage 12.1**

61. Diese Abstützung auf den Scientology-BGE 126 I 133 ff. korrigierte die nächste Rekurs-Instanz, das Justiz- und Polizeidepartement (heute: Sicherheits- und Justizdepartement), indem es festhielt, dass das Sammeln von Unterschriften ohne Informationsstand auch an den vom Stadtrat erwähnten sechs am meisten nachgesuchten Örtlichkeiten der Stadt (zu denen der im vorliegenden Fall betroffene Bereich vor dem Webersbleiche-Gebäude indes ohnehin nicht gehört) keinen bewilligungspflichtigen gesteigerten Gemeingebrauch darstelle, selbst wenn das Sammeln von Unterschriften durch mehr als drei Personen erfolge.

Beweis:

- Entscheid des Justiz- und Polizeidepartementes (heute: Sicherheits- und Justizdepartement) des Kt. SG vom 19. Februar 2008 betr. GSoA Schweiz **Beilage 13**

Demzufolge sei „die städtische Praxis (wie sie in abstrakter Weise im angefochtenen Entscheid beschrieben und im Vollzugsreglement des Stadtrates nachträglich geregelt wurde), wonach an bestimmten Orten in der Innenstadt auch für Einzelpersonen eine Bewilligungspflicht für das Sammeln von Unterschriften besteht, nicht verfassungskonform“.

Beweis:

- JPD-Entscheid, vorgeannt, Erw. 3 ii) auf S. 24 **Beilage 13**

Den Verweis des Stadtrates auf BGE 126 I 133 ff. (Scientology Kirche Zürich) wies das Sicherheits- und Justizdepartement mit der Begründung zurück, dass „es dort um das Verteilen von Werbeschriften zu Erwerbszwecken ging, die Aktion somit klar auf kommerzielle Zwecke ausgerichtet war. Es handelt sich daher nicht um einen vergleichbaren Sachverhalt. Der ideelle Zweck beim Sammeln von Unterschriften für eine Initiative wird sowohl nach der Rechtsprechung als auch der Lehre privilegiert behandelt.“

Beweis:

- JPD-Entscheidung, vorgenannt, Erw. 3 dd) auf S. 21

Beilage 13

Und auch im vorliegenden Fall geht es um die Ausübung eines ideellen Grundrechts, womit gemäss dem zitierten JPD-Rekursentscheid „im Unterschied zu kommerziellen Interessen eine Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs oder anderer öffentlicher Interessen eher in Kauf zu nehmen [ist] als bei sonstigen Aktivitäten (BGE 126 I 140).“

Beweis:

- JPD-Entscheidung, vorgenannt, Erw. 3 cc) auf S. 20

Beilage 13

62. Freilich gab es im vorliegenden Fall nachweislich im Vornherein keinerlei „Ausweichbewegungen der Strassenbenützer, Menschenansammlungen oder gar Auseinandersetzungen“ (BGE 126 I 133 ff., Erw. 4c auf S. 139), welche zu Störungen des Verkehrsflusses hätten führen können. Das Zirkulieren der Fussgänger auf dem mehr als drei Meter breiten Trottoir wurde – filmisch dokumentiert – in keinsten Weise beeinträchtigt oder gestört!

63. Und auch zum Verteilen von Flugblättern äusserte sich das Sicherheits- und Justizdepartement (Hervorhebung nur hier):

„In Bezug auf das *Verteilen von Flugblättern* hält das Bundesgericht eine Bewilligungspflicht zufolge gesteigerten Gemeingebrauchs für zulässig, wenn Druckerzeugnisse durch zahlreiche Personen verteilt und dabei Informationsstände aufgestellt werden (BGE 105 Ia 21, 105 Ia 93 f.), wenn das Verteilen von Druckschriften unmittelbar vor dem Eingang des Parlaments erfolgt (BGE 110 Ia 47 ff.), wenn Publikationen mit ideellem Inhalt durch eine Einzelperson zum Selbstkostenpreis (und nicht gratis) verkauft werden (ZBI 81 [1980], S. 35 ff.) oder wenn Werbematerial zu Erwerbszwecken verteilt wird (BGE 126 I 137). **Hingegen darf das unentgeltliche Verteilen von Flugblättern ideellen Inhaltes durch eine einzelne Person keiner Bewilligungspflicht unterstellt werden** (BGE 96 I 589 f.).“

Beweis:

- JPD-Entscheid, vorgeannt,
Erw. 2 bbb) auf S. 12 unten/13 oben

Beilage 13

64. Die nächsthöhere Instanz, das Verwaltungsgericht, bestätigte diesen Rekursentscheid des Sicherheits- und Justizdepartements, wobei es lediglich in Bezug auf die Anzahl unterschiftensammelnder Personen präzierte, dass ab einer Zahl von vier unterschiftensammelnden Personen ein gesteigerter Gemeingebrauch anzunehmen sei, was eine Bewilligungspflicht auslöse.

Beweis:

- Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 19. August 2008, B 2008/50,
siehe in Erw. 7:

Beilage 13

„Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Unterschriftensammlung durch eine Zahl von bis zu drei Einzelpersonen und ohne das Aufstellen von Ständen und dergleichen schlichten Gemeingebrauch darstellt und nicht bewilligungspflichtig ist.“

65. Und nachdem die Stadt St. Gallen gegen dieses Urteil des Verwaltungsgerichts Beschwerde beim Bundesgericht einreichte, bestätigte es diesen Entscheid des Verwaltungsgerichts vollumfänglich: BGE 135 I 302 ff.

66. Wenn gemäss dieser vom Bundesgericht bestätigten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts des Kantons St. Gallen schon das Sammeln von Unterschriften in der Stadt St. Gallen durch drei Einzelpersonen (ohne das Aufstellen von Ständen und dergleichen) selbst an stark frequentierten Orten zum bewilligungsfreien schlichten Gemeingebrauch zählt, dann muss dies erst recht/a fortiori für das bloss kommentarlose Anbieten/Hinhalten und Abgeben von ideellen Flyern durch eine Einzelperson gelten! Denn das Sammeln von Unterschriften (auch ohne feste Zeichnungsstellen wie Tische und Informationsstände) nimmt den öffentlichen Grund intensiver in Anspruch als das bloss Hinhalten und ggf. Abgeben von Flyern, was keiner weiteren Erörterung bedarf.

67. So hielt der PK 1 den Passanten schlicht und einfach kommentarlos und mit einer freundlichen Mimik ein Flugblatt hin, so dass sie dieses Flugblatt bei Interesse hatten behändigen und weitergehen können. Der PK 1 verhielt sich also rücksichtsvoll, indem er von vornherein gar nicht erst versuchte, Passanten zum Anhalten zu motivieren, um sich auf ein Gespräch mit ihm einzulassen, wie dies zum Beispiel beim Sammeln von Unterschriften gemacht werden muss. Kein Passant wurde entgegen seinem Willen in seiner Bewegungsfreiheit eingeschränkt. Und andere Einzelpersonen hätten problemlos die Möglichkeit gehabt, ihrerseits ein Flugblatt zu verteilen (wobei es ohnehin höchst unwahrscheinlich war und ist, dass eine andere Einzelperson ausgerechnet zur genau gleichen Zeit und vor allem am genau gleichen Ort ebenfalls Flyer verteilen möchte). Mit anderen Worten: Die Aktivität des PK 1 beeinträchtigt die übrigen Benutzer des öffentlichen Raumes in keinsten Weise geschweige denn in einer

Intensität, welche diese Aktivität des PK 1 als nicht mehr gemeinverträglich und damit nicht mehr als schlichten Gemeingebrauch erscheinen liess.

68. Und selbst wenn der PK 1 die Flugblätter auf einem der von der Stadt St. Gallen in ihrem vorstehend zitierten Rekursentscheid erwähnten Plätze mit dem stärksten Nutzungs- und Nachfragedruck verteilt hätte, so hätte die Stadtpolizei eine Bewilligungspflicht auch nicht unter Hinweis auf eine notwendige Koordination und Prioritätensetzung zwischen verschiedenen Nutzungen annehmen dürfen, wie im GSoA-Rekursentscheid des Justiz- und Polizeidepartementes vom 19. Februar 2008 unter lit. gg) auf S. 23 unten/S. 24 oben nachgelesen werden kann (Hervorhebung nur hier):

„Die Behörde kann durch die Bewilligungspflicht die unterschiedlichen einander tangierenden Nutzungsanliegen verschiedener Gruppierungen koordinieren und eine rechtsgleiche Behandlung sicherzustellen. Sie hat dabei darauf zu achten, dass der öffentliche Grund nicht von einer Gruppierung monopolisiert wird und damit andere Personen oder Gruppen bei der Unterschriftensammlung oder sonstigen Ausübung ihrer Grundrechte benachteiligt werden. **Eine Koordination der Nutzung für bestimmte Örtlichkeiten ist nach dem Gesagten jedoch nur erforderlich, sofern ein Stand aufgestellt wird oder die stationäre Ansammlung einer grösseren Anzahl von Personen zum Ausschluss oder zu einer erheblichen Beeinträchtigung von Dritten an der gleichzeitigen Nutzung des öffentlichen Grundes führt. In den übrigen Fällen ist ein Ausweichen jederzeit möglich.**“

69.Fazit:

- **Die am 20. Dezember 2014 stattgefundenene Flugblatt-Verteilaktion durch den PK 1 war klarerweise gemeinverträglich und hätte daher sicher keiner Bewilligungspflicht unterstellt werden dürfen. Dessen ungeachtet erklärte die Stadtpolizei, handelnd durch den Chef des Amtes für Bewilligungen namens Rebsamen, auf Wunsch und in Anwesenheit des vom Flugblatt betroffenen Kleidergeschäfts Mode Weber bzw. von dessen Mitinhaber Erich Weber und dessen Ehefrau Inge Weber-Frei, die absolut störungsfrei stattgefundenene Flugblattverteilung durch den PK 1 als Einzelperson zu gesteigertem Gemeingebrauch und unterstellte diese der Bewilligungspflicht von Art. 8 Abs. 1 lit. d) des Polizeireglements der Stadt St. Gallen vom 16. November 2004. Damit handelte die Stadtpolizei bereits gesetz- und verfassungswidrig (Verstoss gegen Art. 2 und Art. 8 Abs. 1 des Polizeireglements der Stadt St. Gallen sowie gegen die Art. 5 Abs. 3 i.V.m. 9¹⁴, 16 und 17 der Bundesverfassung (wie sie auch von der Kantonsverfassung St. Gallen gewährleistet werden) sowie Art. 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention).**

Denn bereits ein Bewilligungserfordernis zur Ausübung von Grundrechten auf öffentlichem Boden — und nicht erst die Verweigerung einer Bewilligung im konkreten Fall — stellt eine Grundrechtsbeschränkung dar (BGE 96 I 586 Erw. 4 S. 589 ff. (Aleinick), BGer-E vom 15. Dezember 1976, in: ZBI 1977, S. 357 Erw. 3a S. 359 (Yvonne B.), BGE 96 I 219 Erw. 5 S. 225 (Nöthiger), MRA Kivenmaa v. Finland, 412/1990 (1994) Ziff. 9.2, Saxer, Die Grundrechte und die Benutzung öffentlicher Strassen, Diss. Zürich 1988, S. 230 f., siehe statt

¹⁴ Der Staat ist aufgrund von Art. 5 Abs. 3 i.V.m. Art. 9 BV zu sorgfältigem Verhalten verpflichtet. Die Pflicht zur Sorgfalt leitet sich aus dem allgemeinen Verfassungsgrundsatz von Treu und Glauben ab und stellt ebenfalls einen allgemeinen Grundsatz von Verfassungsrang dar, siehe Favre/Baumann, Sorgfalt als Massstab behördlichen Ermessens, in ZBI 116/2015, S. 3 ff., 7, mit Verweis auf Biaggini, Kommentar BV, 2007, Art. 5 Rz. 22. Unsorgfältiges Handeln ist rechtswidrig, da es Art. 5 Abs. 3 i.V.m. Art. 9 BV verletzt. Art. 5 Abs. 3 i.V.m. Art. 9 BV verleihen einen eigenständigen Rechtsanspruch, die daraus abgeleiteten Sorgfaltspflichten gerichtlich durchzusetzen.

vieler weiterer Entscheide im GSoA-BGE 135 I 302 ff. betreffend die Stadt St. Gallen in Erw. 4.2: „Es wird angenommen, dass bereits die Anordnung einer Bewilligungspflicht einen Grundrechtseingriff bedeutet (vgl. BGE 96 I 219 E. 5 S. 225; Weber-Dürler, a.a.O., S. 135; Müller/Schefer, a.a.O., S. 427; AUER/MALINVERNI/HOTTELIER, Droit constitutionnel suisse, Band II, 2. Aufl. 2006, N. 690 ff.). Das Bewilligungserfordernis für Kundgebungen auf öffentlichem Grund bewirkt Beschränkungen der aus Art. 16 und 22 BV fliessenden Gewährleistungen.“

Und indem die Stadtpolizei als Verwaltungsbehörde die vorstehend dargelegte rechtskräftige Praxis des Verwaltungsgerichts als gerichtliche Rechtsmittelbehörde (wonach das Sammeln von Unterschriften in der Stadt St. Gallen durch bis zu drei Einzelpersonen – ohne das Aufstellen von Ständen und dergleichen – selbst an stark frequentierten Orten zum bewilligungsfreien schlichten Gemeingebrauch zählt) in Bezug auf das im vorliegenden Fall stattgefundene blosse kommentarlose Anbieten/Hinhalten und Abgeben von ideellen Flyern durch eine Einzelperson **als für sie nicht bindend betrachtete (desgleichen den bundesgerichtlichen Leitentscheid Aleinick BGE 96 I 586 ff.), verkannte es die Kontrollfunktion der Verwaltungsgerichtsbarkeit in der gewaltenteiligen Organisation des Staates, derzufolge die Gerichtspraxis zu einer bestimmten Frage als sog. Richterrecht eine Rechtsquelle darstellt, die grundsätzlich verbindlich ist wie anderes Recht auch**, siehe z.B. den Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts, Abteilung V, vom 20.12.2010, E-5929/2006, Erw. 8.1 und 8.2: **Die Bindung der Verwaltungsbehörde an die Praxis einer gerichtlichen Rechtsmittelbehörde ergebe sich aus den Verfassungsgrundsätzen der Rechtsstaatlichkeit, Rechtssicherheit und Rechtsgleichheit von Art. 5 Abs. 1, Art. 8 Abs. 1 und Art. 29 Abs. 1 BV.**

70. Desgleichen hielt die vom Chef des Amtes für Bewilligungen der Stadtpolizei St. Gallen auf Wunsch und in Anwesenheit von Mode Weber-Mitinhaber Erich Weber und dessen Ehefrau Inge Weber-Frei gestützt auf das Polizeireglement der Stadt St. Gallen mündlich ausgesprochene Verfügung an den PK 1, mit welcher ihm die Bewilligung zur Benützung des öffentlichen Grundes zum weiteren Verteilen der tierschützerischen Flugblätter des PK 2 verweigert und dem PK 1 das weitere Verteilen derselben per sofort untersagt worden war, einer grundrechtlichen Überprüfung offensichtlich nicht stand. D.h. selbst wenn das stattgefundene Anbieten und Verteilen von Flugblättern durch den PK 1 als gesteigerter Gemeingebrauch und damit als bewilligungspflichtig zu qualifizieren gewesen wäre (bestritten!), hätte die Bewilligung sogleich mündlich durch den anwesend gewesenen zuständigen Chef des Amtes für Bewilligungen der Stadtpolizei St. Gallen (Jurist Rebsamen) erteilt werden müssen (wie er auch die Nicht-Bewilligung sogleich mündlich hatte aussprechen können)¹⁵. Denn wie bereits dargelegt hatte der PK 1 einen direkten grundrechtlichen Zulassungsanspruch auf Nutzung des öffentlichen Raumes, da die Meinungsäusserungsfreiheit wie auch die Medienfreiheit als spezifische Kommunikationsgrundrechte einen bedingten Anspruch auf Benutzung öffentlichen Grundes zur beabsichtigten Meinungsäusserung gewähren. Und das vom PK 1 praktizierte Verteilen von Flugblättern stellte an der dortigen aktenkundigen Stelle des öffentlichen Raumes sogar eine bestimmungsgemässe Nutzung der dortigen öffentlichen Sache dar (solche Trottoir-Bereiche stehen auch zur Abgabe von Flugblättern zur Verfügung), weswegen sich erst recht ein Anspruch ergab, dort Flugblätter zu verteilen.

¹⁵ Dazu aus Müller/Schefer, Grundrechte in der Schweiz, 4. Auflage, S. 434 oben:

„Eine fehlende Bewilligung macht die Kundgebung nicht in dem Sinne widerrechtlich, dass sie allein deswegen polizeilich verhindert (etwa durch Einziehen von Flugblättern, Abräumen eines Standes, Auflösen einer Demonstration) werden dürfte.“

71. Bei der Entscheidung, ob eine verlangte Bewilligung zur Nutzung des öffentlichen Raumes zu erteilen ist oder nicht, hat sich die Behörde also nicht nur an das Willkürverbot und den Grundsatz der Rechtsgleichheit zu halten, vielmehr hat sie auch den besonderen ideellen Gehalt der Freiheitsrechte, um deren Ausübung es geht, in die Interessenabwägung einzubeziehen. Insoweit entfaltet die Meinungsäusserungsfreiheit ihre Wirkungen auch bei Betätigungsformen, die mit gesteigertem Gemeingebrauch verbunden sind. Die Behörde hat demnach die entgegenstehenden Interessen nach objektiven Gesichtspunkten gegeneinander abzuwägen und dabei dem legitimen und verfassungsrechtlich geschützten Bedürfnis, Flugblätter mit tierschützerischer Appellwirkung in der Öffentlichkeit verteilen zu können, angemessen Rechnung zu tragen. Ob die im Flugblatt zum Ausdruck gebrachte Auffassung, auf den Kauf von tierquälerisch produzierten Pelz im Kleidergeschäft Mode Weber und damit auf das Tragen von tierquälerisch produzierten Pelz zu verzichten, der zuständigen Behörde geteilt wird oder nicht, kann für den Bewilligungsentscheid nicht massgebend sein. Weiter aus BGE 109 Ia 211 Erw. 5, übersetzt in Praxis 73 Nr. 34 S. 79 ff., 81: „Der Entscheid muss überdies den Grundsatz der Verhältnismässigkeit berücksichtigen. Die Behörde darf die Bewilligung nicht verweigern, wenn es genügt, sie mit gewissen Bedingungen zu verknüpfen (BGE 96 I 589 E. 4 mit Hinweisen, 102 Ia 54, 105 Ia 93/4 = Pr 65 Nr. 91, 68 Nr. 186).“

72. Gemäss Art. 10, 16 und 17 BV sowie Art. 10 EMRK sind die persönliche Freiheit sowie die Meinungsäusserungs- und Medienfreiheit gewährleistet. Geht es wie im vorliegenden Fall um eine Meinungsäusserung zu einem sog. public-interest-Thema wie Tierschutz, gelten diese Menschenrechte noch verstärkter. Das Verteilen von Flugblättern tierschützerischen Inhalts durch den PK 1 fiel zweifellos in den Schutzbereich der erwähnten Menschenrechte¹⁶.

¹⁶ Die Garantie der freien Meinungsäusserung nach Art. 16 Abs. 1 und 2 BV und Art. 10 EMRK verleiht jedem Einzelnen das Recht, der Öffentlichkeit oder Privatpersonen Meinungen und Informationen ohne Behinderung durch Behörden mitzuteilen und sich dabei aller erlaubten und zweckmässigen Mittel zu bedienen. Als Mittel

73. Die Meinungsäusserungsfreiheit fällt namentlich dann ins Gewicht, wenn die Äusserung wie im vorliegenden Fall ein in der Gesellschaft wichtiges Thema, wie hier den Tierschutz, betrifft und der Urheber der Äusserung bzw. die an deren Weiterverbreitung Beteiligten, ohne Verfolgung eigener wirtschaftlicher Interessen im Sinne einer subjektiven Stellungnahme eine Gegenposition vertreten wollen, hier zu einem Kleiderverkäufer, der glaubt, nur weil er sich an die Echtpelz-Deklarationspflicht halte, sei sein auf Kosten von Pelztieren stattfindender Echtpelzverkauf in Ordnung.

74. Zur fundamentalen Bedeutung der Meinungsäusserungsfreiheit als „unmittelbarster Ausdruck der menschlichen Persönlichkeit in der Gesellschaft“ und als für eine freiheitlich-demokratische Staatsordnung „schlechthin konstituierend“ inklusive zum Grundsatz der Vermutung zugunsten der freien Kommunikation, soweit es sich bei der fraglichen Äusserung „um einen Beitrag zum geistigen Meinungskampf in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage durch einen dazu Legitimierten handelt“ (also nicht um eine rein private Auseinandersetzung, in der allein eigennützige Ziele oder wirtschaftliche Eigeninteressen verfolgt werden) sowie zum zu vermeidenden Abschreckungseffekt auf die politische Debatte durch eine Rechtsprechung, welche dem freien öffentlichen Diskurs zu wenig Gewicht einräumt (chilling effect) könnten problemlos 100 Seiten geschrieben werden. Zusammenfassend:

75. Der EGMR hat mehrfach festgehalten, dass es sich bei der Freiheit der Meinungsäusserung (und der darin enthaltenen Presse-/Medienfreiheit) um eines

der geschützten Meinungsäusserung kommen grundsätzlich alle Äusserungsmöglichkeiten in Frage, namentlich das gesprochene und geschriebene Wort, Tonträger, Filme, Mitteilungen im Internet, Spruchbänder, das Aushängen von Plakaten und Mitteilungen oder wie im vorliegenden Fall Flugblätter (konstante bundesgerichtliche Rechtsprechung; Kley/Tophinke, in: Ehrenzeller/Mastronardi/Schweizer/Vallender [Hrsg.], Die schweizerische Bundesverfassung, 2. Aufl. 2008, Art. 16, Rz. 11 mit Hinweisen, Häfelin/Haller/Keller, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 7. Aufl., Rz. 457). Die Verbreitung einer Meinung durch Flugblätter stellt also offensichtlich ein zulässiges Mittel der Meinungsäusserung dar.

der wichtigsten Rechte der Konvention handle. Sie gehöre zusammen mit dem Recht auf Leben (Art. 2 EMRK) und dem Folterverbot (Art. 3 EMRK) zum Kernbereich des EMRK-Grundrechtskatalogs. Denn die Meinungsäusserungsfreiheit sei nicht nur ein elementares Menschenrecht, sondern sie erlaube unter anderem die freie Debatte, die das Herzstück jeder Demokratie darstelle (funktionale Bedeutung)¹⁷. Ohne Meinungsäusserungsfreiheit gebe es keine Demokratie, die Meinungsäusserungsfreiheit sei der „Grundpfeiler jeder demokratischen Gesellschaft“¹⁸. Und die Tätigkeit des Europarates ist auf die Verwirklichung dieser zwei Grundwerte – Menschenrechte und Demokratie – konzentriert.

¹⁷ Siehe dazu grundlegend EGMR, Handyside gegen Grossbritannien, Urteil vom 7. Dezember 1976, Appl. Nr. 5493/72, § 49 = EuGRZ 1977, 42; EGMR, Barthold gegen die Bundesrepublik Deutschland, Urteil vom 25. März 1985, Appl. Nr. 8734/79, § 58; EGMR . Lingens gegen Österreich, Urteil vom 8. Juli 1986, Appl. Nr. 9815/82, § 41; EGMR, Wingrove gegen Grossbritannien, Urteil vom 26. November 1991, Appl. Nr. 174190/90 . § 52; EGMR, Edition Plon gegen Frankreich, Urteil vom 18. Mai 2004, Appl. Nr. 58148/00, § 42; weiter z.B. Breitenmoser/Riemer/Seitz, Praxis des Europarechts, Grundrechtsschutz, 2006, 79. Auch im Grundsatzurteil des EGMR in Sachen VgT gegen die Schweiz (Nr. 2), Urteil vom 30. Juni 2009 (Grosse Kammer), Appl. Nr. 32772/02, knüpfte die Grosse Kammer an diese Rechtsprechung an und bezeichnete die Meinungsäusserungsfreiheit als eines der Fundamente einer demokratischen Gesellschaft und als eine Grundbedingung der Fortentwicklung dieser Gesellschaft bzw. des einzelnen Individuums.

¹⁸Die fundamentale Bedeutung der Meinungsäusserungsfreiheit für ein demokratisches Gemeinwesen zeigt sich insbesondere in ihrer integrierenden Wirkung: Wo Kritik sich frei äussern kann ohne ängstliche Rücksicht auf Grenzen, die man leicht überschreiten könnte (Einschüchterungswirkung, auch „chilling effect“ = vereisende Wirkung genannt), wird ein Ventil geboten. Dieses mag bereits viele von dem Versuch abhalten, die Verhältnisse mit Mitteln zu beeinflussen, die die Grenze der Legalität eindeutig überschreiten. Und wo derartige Kritik schliesslich Erfolg hat und den Gang der Ereignisse beeinflusst, ist ihre integrierende Wirkung unmittelbar deutlich. So wurde beispielsweise die von der Verfassungsrechtsprechung des amerikanischen Supreme Court ausgehende Bewegung zur Integration der schwarzen Bevölkerung wesentlich durch die Meinungs- und Pressefreiheit vorangebracht, d.h. die Exponenten der Bürgerrechtsbewegung und die sie unterstützende liberale Presse des Nordens mussten immer wieder gegen staatliche Eingriffe geschützt werden.

76. Diese Rechtsprechung des EGMR deckt sich sowohl mit derjenigen des deutschen Bundesverfassungsgerichts¹⁹ wie auch mit derjenigen des amerikanischen Supreme Courts²⁰.

77. Die vom Chef des Amtes für Bewilligungen der Stadtpolizei St. Gallen – wie dargelegt zu Unrecht – für nötig befundene Bewilligung hätte dieser also sogleich mündlich erteilen müssen. Stattdessen verweigerte er diese Bewilligung mündlich vor Ort und liess dieses Verbot mit der Beschlagnahmung der noch nicht verteilt gewesenen rund 30 Flugblätter auch sogleich vollziehen, womit er in

¹⁹ Das Bundesverfassungsgericht hat den demokratisch-politischen Charakter des Grundrechts mit Hilfe der sog. Vermutungsformel gekennzeichnet. So sprach es im Lüth-Urteil davon, dass eine „Vermutung für die Zulässigkeit der freien Rede“ bestehe, soweit es sich bei der fraglichen Äusserung „um einen Beitrag zum geistigen Meinungskampf in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage durch einen dazu Legitimierten handelt“ (BVerfGE 7, 198 ff., 212.).

²⁰ Der amerikanische Supreme Court hat die demokratisch-politische Bedeutung der „freedom of speech“ (gemäss erstem Zusatzartikel der Verfassung der Vereinigten Staaten) in folgenden, klassisch gewordenen Worten ausgedrückt:

„Diejenigen, welche unsere Unabhängigkeit erkämpften, waren davon überzeugt, dass öffentliche Diskussion eine politische Pflicht ist; und dass dies ein fundamentaler Grundsatz der amerikanischen Regierungsform sein solle... Indem sie auf die Kraft der Vernunft vertrauten, so wie sie durch die offene Diskussion zum Ausdruck kommt, vermieden sie den Zustand einer durch Gesetz aufgezwungenen Stille, jenes Argument der Gewalt in seiner schlechtesten Form. Indem sie die gelegentliche Tyrannei von an der Macht befindlichen Mehrheiten in Rechnung stellten, ergänzten sie die Verfassung, damit Rede- und Versammlungsfreiheit gewährleistet seien.“ (Whitney v. California 47 Supreme Court 641 (648): „Those who won our independence believed...that public discussion is a political duty; and that this should be a fundamental principle of the American government...Believing in the power of reason as applied through public discussion, they eschewed silence coerced by law – that argument of force in its worst form. Recognizing the occasional tyrannies of governing majorities, they amended the Constitution so that free speech and assembly should be guaranteed.“).

Diese demokratisch-politische Bedeutung als die Hauptbedeutung der Meinungsäusserungsfreiheit, insbesondere wenn es um Fragen von allgemeinem Interesse und nicht um rein „egoistische“ Äusserungen geht, ist in den Vereinigten Staaten heute allgemein anerkannt (Vgl. die Nachweise bei Tribe, American Constitutional Law, 2. Aufl. 1988, 788 sowie Brugger, Meinungsfreiheit in den Vereinigten Staaten von Amerika, in: Schwardtländer/Willoweit [Hrsg.]: Meinungsfreiheit – Grundgedanken und Geschichte in Europa und USA, 1986, 224 f.).

privilegiert geschützte Grundrechtsbereiche eingriff (persönliche Freiheit des PK 1, Meinungsäusserungs- und Medienfreiheit der PK 1 und 2, Eigentumsgarantie des PK 2 bezüglich der noch nicht verteilt gewesenen rund 30 beschlagnahmten Flugblätter). Dieser Grundrechtseingriff entbehrte im Vornherein dem von Art. 36 BV geforderten öffentlichen Interesse und überdies war er krass unverhältnismässig.

Zum fehlenden öffentlichen Interesse – geschweige denn überwiegenden öffentlichen Interesse – für das Verteilverbot, wie es durch Beschlagnahmung der noch nicht verteilt gewesenen rund 30 Flugblätter sogleich vollzogen worden ist:

78. Als zulässiges öffentliches Interesse gilt der Schutz von Polizeigütern wie der öffentlichen Ordnung und Sicherheit. Dazu gehört auch das Interesse an einem ungestörten Fussgängerverkehr. Sodann haben Passanten einen grundrechtlich geschützten Anspruch darauf, nicht in unzumutbar aufdringlicher Weise von Personen, die sie auf öffentlichem Grund zu Propaganda- und Werbezwecken ansprechen, belästigt zu werden. Die polizeiliche Wegweisung von Aktivisten auf öffentlichem Grund kann daher bei Vorliegen entsprechender Behinderungen oder Belästigungen durch ein öffentliches Interesse gedeckt und in-sofern mit der Meinungsäusserungsfreiheit der Aktivisten vereinbar sein. Im vorliegenden Fall war jedoch das Verteilen der VgT-Flugblätter durch den PK 1 klarerweise zu keinem Zeitpunkt mit solchen Behinderungen und Belästigungen verbunden. Das ist filmisch dokumentiert. Es kann hierzu aus dem bereits erwähnten Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kt. ZH vom 31. Mai 2001 betreffend die zu Unrecht erfolgte Wegweisung von VgT-Aktivisten, die wie der PK 1 im vorliegenden Fall auf einem Trottoir (und zwar vor einem Kino) die VgT-Nachrichten verteilten, zitiert werden (S. 7):

„Eine unzumutbare und daher eine polizeiliche Wegweisung allenfalls rechtfertigende "Belästigung" kann dort angenommen werden, wo das Ansprechen von Passanten und das damit verbundene Verteilen von Flugblättern oder Zeitungen aufgrund der örtlichen Verhältnisse zu eigentlichen Verkehrsbehinderungen führt, ferner dort, wo das Ansprechen in einer derart aufdringlichen Weise erfolgt, dass der ausdrückliche Wunsch der Passanten, in Ruhe gelassen zu werden, nicht respektiert wird (vgl. BGE 125 I 369 E. 7b S. 385). Aus den vor Bezirksanwalt erfolgten Einvernahmen von Gunther Prassl, Matthias Hotz und Manuel Rickenbach (act. 8/511-4) ergibt sich, dass die beiden Jugendlichen beim Verteilen des Journals in der Nähe des Bülacher Kinos am Sonntag. 7. Februar 1999, keine Passanten, namentlich nicht solche, die die Filmvorstellung besucht hatten, im dargelegten Sinn behinderten oder sonst belästigten. Diesem Schluss stehen insbesondere die Aussagen von G. Prassl in der zweiten Einvernahme nicht entgegen: Danach fühlte er sich zwar selber "belästigt"; nach eigener Darstellung empfand er jedoch als Belästigung lediglich die Tatsache, dass "mir jemand in Form von Prospekten sagen wollte, was ich zu tun hatte", ferner den Umstand, dass das Journal an einem Sonntag verteilt worden sei und dass für die fragliche Meinungsäußerung an den Film "Babe", der auch von Kindern besucht werde, angeknüpft worden sei. **Darin kann keine Behinderung oder Belästigung von Passanten in dem Sinn erblickt werden, dass Letztere in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt worden waren.**“

Beweis:

- Entscheidung des Verwaltungsgerichts des Kt. ZH vom 31. Mai 2001, VB.2001.00043, betreffend Feststellung im so rechtskräftig gewordenen Entscheid-Dispositiv,
„dass die Wegweisung von VgT-Aktivistinnen, die am 7. Februar 1999 in der Nähe des Kinos ABC in Bülach auf öffentlichem Grund (Trottoir) ein Journal verteilten, zu Unrecht erfolgte“, S. 7

Beilage 10

79. Obwohl im vorliegenden Fall die Passanten wie filmisch dokumentiert in keiner Weise behindert (jedenfalls nicht durch den PK 1, sondern wenn schon denn schon durch die herumstehenden Polizisten!) geschweige denn belästigt worden sind, verbot der Chef des Amtes für Bewilligungen der Stadtpolizei St. Gallen dem PK 1, mit dem Anbieten und Verteilen des ihm bekannt gewesenen Flugblattes fortzufahren, worauf die Stadtpolizei dem PK 1 die noch nicht verteilt gewesenen Flugblätter des VgT entriss und ihn damit an der weiteren Verteilung derselben hinderte. Mangels eines öffentlichen Interesses²¹ – geschweige denn eines *überwiegenden* öffentlichen Interesses – erweist sich dieses ausgesprochene Verbot samt anschliessend erfolgter Zwangsmassnahme der Stadtpolizei als unvereinbar mit der persönlichen Freiheit und der Meinungsäusserungs- und Medienfreiheit des PK 1 wie auch mit der Eigentumsgarantie des VgT als Eigentümer der Flugblätter.

Zur Unverhältnismässigkeit des Verteilverbots, wie es durch Beschlagnahmung der noch nicht verteilt gewesenen rund 30 Flugblätter sogleich vollzogen worden ist:

80. „Staatliches Handeln muss (...) verhältnismässig sein“. Mit diesen Worten verankert Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung unter der Marginalie „Grundsätze rechtsstaatlichen Handelns“ *das* zentrale Leitprinzip des modernen Rechtsstaates, siehe etwa Markus Müller, *Verhältnismässigkeit, Gedanken zu einem Zauberwürfel*, Bern 2013, S. 2. In seinem Kern soll durch die Garantie der Individualangemessenheit staatlicher Entscheide das Spannungsfeld zwischen staatlicher Souveränität und Gemeinwohl einerseits und Rechten des Individuums andererseits aufgelöst werden, siehe explizit in Art. 36 BV. Menschenrechte wie die Meinungsäusserungs- und Medienfreiheit und die persönliche Freiheit kön-

²¹ Da durch die Äusserungen auf dem vom BF 1 verteilten Flugblatt selbstredend zu keinem Zeitpunkt eine unmittelbare, schwere Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit bestand, entfällt auch dieses mögliche öffentliche Interesse für eine Grundrechtseinschränkung.

nen also insbesondere nur unter Beachtung des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes, d.h. basierend auf einer den Einzelfall berücksichtigenden Güterabwägung, beschränkt werden.

81. Sofern die Stadtpolizei für die vorliegend stattgefundene Einperson-Flugblatt-Verteilaktion ideellen Inhalts ohne besondere Nutzungsintensität des öffentlichen Grundes eine Bewilligungspflicht infolge gesteigerten Gemeingebrauchs hätte annehmen dürfen, so hätte sie die Bewilligung nicht nur mangels eines öffentlichen Interesses für eine Grundrechtsbeschränkung des PK 1 erteilen müssen, sondern auch aufgrund des Verhältnismässigkeitsgebots. Bekanntlich ist ein polizeiliches Verhalten nur dann verhältnismässig, wenn es im Hinblick auf das angestrebte, im öffentlichen Interesse liegende Ziel geeignet und erforderlich/notwendig ist und ein vernünftiges Verhältnis zwischen dem angestrebten Ziel und einem damit verbundenen Eingriff wahrt (Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. Aufl. 2006, Rz. 586 ff.). Staatliche Massnahmen haben also namentlich dann zu unterbleiben, wenn sie für die Erreichung des angestrebten, im öffentlichen Interesse stehenden Ziel nicht erforderlich sind. Insbesondere ist von einer beanstandeten Massnahme abzusehen, wenn eine andere, gleichermassen geeignete, aber mildere Anordnung das angestrebte Ziel ebenso erreicht. Der Eingriff darf in sachlicher, räumlicher, zeitlicher und personeller Hinsicht also nicht einschneidender sein als unbedingt notwendig.

82. Als der PK 1 um 15.01 Uhr aufgefordert wurde, mit dem Anbieten und Verteilen von Flugblättern aufzuhören, war die mit einer Medienmitteilung von 14.20-15.20 Uhr angekündigte Aktion schon zu 2/3 zu Ende. Die Aktion wäre sogar schon um ca. 15.05 Uhr zu Ende gewesen, weil der PK 1 um 15.01 Uhr bereits 270 der ursprünglichen 300 Flugblätter verteilt hatte, weshalb nur noch ca. 30 Flugblätter beschlagnahmt worden sind. Und wie in den rund 40 Minuten zuvor

hätte auch in den noch verbleibenden rund fünf Minuten keinerlei konkrete Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit bestanden. Deshalb griff das Verteilverbot mit anschliessender Beschlagnahmung der noch nicht verteilt gewesenen rund 30 Flugblätter unverhältnismässig in die Meinungsäusserungs- und Medienfreiheit des PK 1 und die Eigentumsgarantie des PK 2 ein.

Zur im Anschluss an die Flugblätter-Beschlagnahmung erfolgte polizeiliche Festnahme des PK 1 mit anschliessendem Verbringen auf den Polizeiposten.

83. Wenn es um Freiheitsentzüge geht, sind bei der Beurteilung ihrer Zulässigkeitsvoraussetzungen die allerstrengsten Massstäbe anzulegen.

84. Auch für diese Polizeiaktion fehlte ein überwiegendes Interesse. Zur Abwehr welcher Polizeigefahr geschah dieser Freiheitsentzug gegenüber dem PK 1, nachdem man ihm die noch nicht verteilt gewesenen ca. 30 Flugblätter weggenommen hatte?

85. Und diese Festnahme war auf jeden Fall nicht notwendig: Die Flugblätter wurden dem PK 1 bereits weggenommen! Mit der Beschlagnahmung der Flugblätter war der angeblich störende Zustand bereits beseitigt! Wie sollte der PK 1 ohne Flugblätter weiterhin solche verteilen können?

86. Von einer in einer demokratischen Gesellschaft notwendigen Massnahme als zentrale Eingriffsvoraussetzung in Menschenrechte der EMRK kann nicht ernsthaft und rechtens die Rede sein. Es handelte sich um eine reine Terrorverhaftung, nachdem man dem PK 1 die ihm noch verbliebenen Flugblätter der PK 2 weggenommen und die Flugblattaktion damit zwangsweise beendet bzw. deren Weiterführung verunmöglicht hatte.

87. Eingriffe in das Recht auf Meinungsfreiheit sind unter anderem und vor allem nur dann erlaubt, wenn sie „in einer demokratischen Gesellschaft unentbehrlich“ sind, sich also als notwendig und somit verhältnismässig erweisen. In den meisten Fällen vor dem EGMR stellt sich unter Art. 10 EMRK die Frage nach der Notwendigkeit bzw. Verhältnismässigkeit eines staatlichen Eingriffs. Dieser muss laut ständiger Rechtsprechung einem dringenden gesellschaftlichen Bedürfnis („pressing social need“) entsprechen. Ob ein solches dringendes Bedürfnis gegeben ist, sollen zunächst die nationalen Autoritäten abwägen („balancing test“), wobei der Beurteilungsspielraum („margin of appreciation“/„marge d’appréciation“) reduziert/besonders eng²² sei, wenn es um „political speech“ oder um Debatten über Fragen des öffentlichen Interesses („public interest“) gehe, siehe statt vieler EGMR i.S. Stoll gegen Schweiz, 69698/01 (2007) Ziff. 106 oder EGMR i.S. Bladet Tromsø & Stensaas gegen Norwegen (Grosse Kammer), 21980/93 (1999) Ziff. 63 ff.: die Auseinandersetzung über die Jagd an Robben sei unter Aspekten des Tierschutzes von erheblichem öffentlichem Interesse; siehe weiter das Urteil des EGMR (3. Kammer) vom 15.3.2011 (Nr. 2.034/07) i.S. Otegrí Mondragon c. Spanien, zusammengefasst durch das Österreichische Institut für Menschenrecht in Newsletter Menschenrechte Nr. 2/2011, S. 78 ff. (www.menschenrechte.ac.at, Link „Newsletter Menschenrechte“, „Archiv“, „Download“): „Die Konvention lässt Einschränkungen der Meinungsäusserungsfreiheit im Rahmen von Diskursen, öffentlichen Debatten und Fragen von allgemeinem Interesse kaum zu.“²³; dem Gerichtshof obliegt die nachträgliche Kontrolle dieser Interessenabwägung („balancing test“), bei der er insbesondere

²² Im Grundsatzurteil des EGMR in Sachen VgT gegen die Schweiz (Nr. 2), Urteil vom 30. Juni 2009 (Grosse Kammer), Appl. Nr. 32772/02, spricht der Gerichtshof in § 92 von „little scope for restrictions“ (on political speech or, as in this case, on debate of questions of public interest).

²³ Prof. Luzius Wildhaber drückte dies 2003 als damaliger Präsident des EGMR so aus:

„The cases [to Article 10 of the Convention] show that as the expression gets closer to the core operation of democracy, so the margin of appreciation contracts. Thus it can **hardly ever, if at all**, be necessary in a democratic society to restrict speech which amounts in effect to participation in

prüft, ob eine staatliche Einschränkung der Meinungsäusserungsfreiheit zwingend und nicht bloss vernünftig oder wünschenswert ist²⁴. Die Gründe für die Rechtfertigung einer Einschränkung der Meinungsäusserungsfreiheit müssen sowohl rechtserheblich („relevant“) als auch im Hinblick auf den zu beurteilenden Sachverhalt ausreichend („sufficient“) sein²⁵.

88. Die Festnahme des PK 1 war derart krass unverhältnismässig, dass auch die den Festnahmebefehl des Chefs des Amtes für Bewilligungen ausführenden Polizeifunktionäre – insbesondere die zivilen Polizisten Moser und Winter, welche der

public debate on a matter of general interest, even if couched in excessive terms and involving insulting or defamatory language directed at private individuals.”,

siehe Luzius Wildhaber, Aspects of the freedom of expression and association under the European Convention on Human Rights: Articles 10 and 11, 2003, S. 2. A.a.O. fährt er nach dem Hinweis auf den Grundsatzentscheid Handyside ./.. Vereinigtes Königreich zum “Recht auf Beleidigung” fort:

„But how far does such a „right to offend“ extend? It seems clear that it does not cover hate speech [Hassreden] or incitement to violence [Anstiftung zu Gewalt]. (...) What the right to offend is intended to guarantee is the participation in the democratic process through public debate of questions of general concern. The strength of the protection offered will depend on the extent to which the expression can be linked to the direct functioning of democratic society.”

²⁴ EGMR i.S. Barthold ./.. Deutschland, Urteil vom 25.3.1985, Nr. 8734/79 (=EuGRZ 1985, 170), § 55; Villiger, Handbuch der EMRK, 2. Auflage 1999, S. 350 N. 551; Peukert Wolfgang, Die Kommunikationsgrundrechte im Lichte der Rechtsprechung der Organe der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), in: Festschrift Ernst Gottfried Mahrenholz, Gegenrede: Aufklärung – Kritik – Öffentlichkeit, Baden-Baden 1994, S. 288.

²⁵ Grundlegend EGMR, Handyside ./.. Vereinigtes Königreich, Nr. 5493/72, Urteil vom 8.12.1976, A/24, EuGRZ 1977, 38 (Ziff. 50), seither in konstanter Rechtsprechung, siehe z.B. Krone Verlag GmbH I ./.. Österreich, Urteil vom 26.2.2002, Nr. 34315/96 (=ÖJZ 2002, 466), § 37 ff., insb. § 37:

„Even accepting that the reasons adduced by the Austrian courts were „relevant“, the Court finds that they were not „sufficient“. The Austrian courts failed to take into account the essential function the press fulfils in a democratic society and its duty to impart information and ideas on all matters of public interest (...).“

Siehe auch Janowski ./.. Polen, Urteil vom 21.1.1999, Nr. 25716/94, § 30 (iii); Lopes Gomes da Silva ./.. Portugal, Urteil vom 28.9.2000, Nr. 37698/97, § 30 (iii); Nikulu ./.. Finnland, Urteil vom 21.3.2002, Nr. 31611/96, § 44; Lesnik ./.. Slowakei, Urteil vom 11.3.2003, Nr. 35640/97, § 52.

Unterzeichnende vergeblich zu überzeugen versucht hat – als Nicht-Juristen sofort hätten merken müssen, dass dieser Befehl qualifiziert rechtswidrig und daher nicht zu befolgen gewesen wäre.

89. Fazit:

- **Dem Vorstehenden zufolge wäre selbst dann, wenn entgegen der dargelegten Rechtsprechung eine Bewilligungspflicht im Einklang mit der Verfassung hätte bejaht werden dürfen (bestritten!), die Bewilligungsverweigerung mit der anschliessend erfolgten Beschlagnahmung der vom PK 1 noch nicht verteilt gewesenen ca. 30 tierschützerischen Flugblätter des PK 2 verfassungswidrig gewesen, da weder von einem zulässigen öffentlichen Interesse getragen noch verhältnismässig.**
- **Erst recht erfolgte auch die zwangsweise Festnahme des PK 1 mit seinem Abtransport im Polizei-Kastenwagen unrechtmässig, da von vornherein absolut nicht nötig und daher unverhältnismässig.**
- **Diese ganze Polizeiaktion wurde offensichtlich von Mode Weber bestellt – wie dargelegt liefen die beiden zivilen Polizeifunktionäre Moser und Winter bereits vor Beginn der Flugblattaktion in den Mode Weber-Laden vis-à-vis des Café Manor hinein, um sich dort mit den Eheleuten Erich und Inge Weber zu unterhalten, worauf dann filmisch dokumentiert Polizeifunktionär Winter draussen vor dem Gebäude vom PK 1 ein Flugblatt abholen kam, um dieses sogleich wieder im Mode Weber-Laden mit Kollege Moser und den Eheleuten Weber zu besprechen, worauf Moser und Winter zum PK 1 heraustraten und ihm mitteilten, dass dieses Flugblatt „geschäftsschädigend“ sei und deshalb nicht verteilt werden dürfe, worauf die Eheleute Weber bis zum Abtransport des PK 1 im Kastenwagen stets und mehrfach dokumentiert in nächster Nähe der Polizisten waren und mit ihnen auch mehrfach gesprochen hatten. Es darf nicht sein, dass Private, hier Erich Weber als Mitinhaber von Mode Weber und dessen Ehefrau Inge Weber-Frei als Geschäftsführerin der St. Galler Filiale, de facto darüber entscheiden können, was im öffentlichen Raum erlaubt ist und was nicht!**

ZUSAMMENFASSUNG:

- **Indem die Stadt St. Gallen, handelnd durch den Chef des Amtes für Bewilligungen der Stadtpolizei, das vom PK 1 wie angekündigt am 20. Dezember 2014 ab 14.20 Uhr (resp. 14.18 Uhr gemäss Kirchturm-
uhr) friedlich-rücksichtsvoll durchgeführte Anbieten und Verteilen von Anti-Echtpelz-Flugblättern durch den PK 1 auf dem mehr als drei Meter breiten öffentlichen Trottoir vor dem Kleidergeschäft Mode Weber in St. Gallen entgegen des vom Bundesgericht bestätigten Entscheids des Verwaltungsgerichts St. Gallen vom 19.08.2008 in Sachen Stadtpolizei St. Gallen und GSoA Schweiz (Beilage 14) und anderen dargelegten Präjudizien, insb. dem bundesgerichtlichen Leitscheid 96 I 586 (Aleinick) der Bewilligungspflicht unterstellte, verletzte sie bereits die Meinungsäusserungs- und Medienfreiheit des PK 1 sowie die Verfassungsgrundsätze der Rechtsstaatlichkeit, Rechtssicherheit und Rechtsgleichheit von Art. 5 Abs. 1, Art. 8 Abs. 1 und Art. 29 Abs. 1 BV. Erst recht tat sie dies durch die Bewilligungsverweigerung mit der anschliessend um 15.02 Uhr erfolgten Beschlagnahmung der damals noch nicht verteilt gewesenen rund 30 Flugblätter des PK 2 geschweige denn mit der praktisch zeitgleich um 15.02 Uhr erfolgten Festnahme des PK 1, indem sie ihn in den Polizeikastenwagen zwängte und auf den Polizeiposten mitnahm, wo man ihn filzte und in eine Zelle sperrte, um ihn schlussendlich ohne Einvernahme wieder auf freien Fuss zu setzen, nachdem man den Unterzeichnenden als seinen Verteidiger nach mehr als 20 Minuten**

Wartenlassen zu ihm hat lassen. Damit wurden namentlich die folgenden Bestimmungen, Verfassungsgrundsätze und Grundrechte des PK 1 und des PK 2 verletzt:

- **Art. 8 Abs. 1 Polizeireglement der Stadt St. Gallen**
- **Art. 2 lit. d) (persönliche Freiheit), j) (Meinungsäusserungsfreiheit) und k) (Medienfreiheit) Kantonsverfassung St. Gallen**
- **Art. 5 Abs. 1 Bundesverfassung (BV): „Grundlage und Schranke staatlichen Handelns ist das Recht.“**
- **Art. 5 Abs. 2 BV: „Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein.“**
- **Art. 5 Abs. 3 BV: Gebot der Fairness im Verhältnis von Staat und Privaten**
- **Art. 9 BV: Willkürverbot**
- **Art. 10 BV: persönliche Freiheit**
- **Art 16 BV sowie Art. 10 EMRK: Meinungsäusserungs- und Informationsfreiheit**
- **Art. 17 BV: Medienfreiheit**
- **Art. 26: Eigentumsgarantie (Flugblätter des PK 2)**

Von verfassungskonformen Grundrechtseingriffen kann nicht ernsthaft und rechtens die Rede sein. Nicht nur der Chef des Amtes für Bewilligungen der Stadtpolizei St. Gallen, Benjamin Rebsamen, sondern auch die übrigen involvierten Polizeifunktionäre handelten wie vorstehend dargelegt in mehrfacher Hinsicht amtsmissbräuchlich. Damit verbunden war in Bezug auf die Beschlagnahmung der

Flugblätter des PK 2 eine Sachentziehung sowie hinsichtlich der Festnahme des PK 1 eine Freiheitsberaubung inkl. Tötlichkeit.

In strafrechtlicher Hinsicht mag die qualifiziert falsch vorgenommene Anwendung des Polizeireglements der Stadt St. Gallen auf die konkret vor Ort während 40 Minuten beobachtete, absolut störungsfrei stattgefundenende Ein-Mann-Flugblattverteilung (mit tierschützerischem, mithin ideellem Inhalt) eventuell noch als nicht strafbare Dummheit durchgehen. Definitiv amtsmissbräuchlich handelte der Chef des Amtes für Bewilligungen der Stadtpolizei St. Gallen jedoch, als er die vom PK 1 um 15.01 Uhr noch nicht verteilt gewesenen rund 30 Flugblätter des PK 2 beschlagnahmte liess, obwohl hierfür wie vorstehend dargelegt offensichtlich kein öffentliches Interesse bestand und dieser Eingriff in privilegiert geschützte Grundrechtsbereiche auch krass unverhältnismässig war. Und den Tatbestand des Amtsmissbrauchs *in optima forma* erfüllten die Amtsträger Rebsamen, Moser, Winter und die namentlich noch zu ermittelnden Polizeifunktionäre durch die gewaltsame Festnahme des PK 1 mit anschliessender Mitnahme auf den Polizeiposten.

Dementsprechend teilte Kantonspolizist Basil Jung, Postenchef der Polizeistation Wil, anlässlich seines unaufgeforderten Telefonats mit dem PK 1 vor Beginn seiner ebenfalls mit einer Medienmitteilung angekündigten 60-minütigen Ein-Mann-Aktion vor der Mode Weber-Filiale in Wil vom 23. Dezember 2014 mit, er werde nach Beendigung der Aktion zwar verzeigt, jedoch würden wegen dieses blossen Übertretungstatbestandes sicher keine Zwangsmassnahmen einge-

setzt. Und so geschah es dann ja auch: Die friedliche Aktion konnte unbehindert ablaufen²⁶.

- **Indem die Stadt St. Gallen, handelnd durch einen Stadtpolizisten unbekanntem Namens und eine Stadtpolizistin namens C. Lehmann dem PK 3 die laufende Videokamera zuklappten, als er von der gegenüberliegenden Strassenseite aus auf öffentlichem Grund stehend den PK 1 beim Verteilen seiner Flugblätter filmte, und ihm verboten hatten, weiter den öffentlichen Raum zu filmen, weil nun eine Polizeiaktion bevorstehe (nämlich die Beschlagnahmung der Flugblätter des PK 2 samt Festnahme des PK 1) wurden die vorstehend aufgelisteten Verfassungsgrundsätze und Grundrechte des PK 3 verletzt. Die Informationsfreiheit von Art. 16 BV gewährleistet bekanntlich die Freiheit zur unbehinderten Ermittlung aller Tatsachen, welche von öffentlichem Interesse sind. Die Geheimhaltung öffentlicher Angelegenheiten ist nur ausnahmsweise gerechtfertigt und nur unter klarer Darlegung der Gründe. Dass das Filmen und Fotografieren des stattgefundenen Polizeieinsatzes zulässig war, zeigt schon alleine die Tatsache, dass TeleOstschweiz-news-Redaktor [REDACTED] L [REDACTED] [REDACTED] filmen konnte, nachdem er der Aufforderung von Zivilpolizist Moser, das Filmen der bevorstehenden Polizeiaktion zu unterlassen, keine Folge leistete mit der Begründung, dass er genau wisse, was er**

²⁶ Und wie bereits dargelegt (oben Ziff. 52 i.V.m. Beilage 10.1), erliess das Untersuchungsamt Gossau am 9. März 2015 eine Nichtanhandnahmeverfügung, dergemäss die Flugblatt-Verteilaktion des PK 1 vor der Mode Weber-Filiale in Wil vom 23. Dezember 2014 offensichtlich bewilligungsfrei möglich war, d.h. Art. 4 lit. b) des Polizeireglements der Stadt Wil – übereinstimmend mit Art. 8 Abs. 1 lit. d) des Polizeireglements der Stadt St. Gallen – sei auf den vorliegenden Fall des unentgeltlichen Verteilens von Flugblättern (ideellen Inhalts) durch eine Einzelperson gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung (BGE 96 I 586) nicht anwendbar.

filmen dürfe und was nicht. Solange Aufnahmen wie im vorliegenden Fall den hoheitliche Aufgaben erfüllenden Amtsträger zeigen sollen und nicht den betreffenden Menschen mit einer gezielten Nahaufnahme/Portraitaufnahme, steht das Recht am eigenen Bild zum Vorneherein nicht zur Debatte (wobei selbst gezielte Nahaufnahmen zulässig sind, wenn Polizisten bei der Ausübung des Amtes strafbare Handlungen begehen, insbesondere durch die Situation nicht gerechtfertigte Gewalt ausüben (OVG Saarland, AfP 2002, 545), da Polizisten diesfalls zu relativen Personen der Zeitgeschichte werden.

Die beschuldigten Polizisten – zu denen nicht nur die beiden erwähnten Funktionäre gehören, welche sich von hinten an den PK 3 herangeschlichen haben, sondern auch die von ihm gefilmten Funktionäre Moser und Winter, die wie filmisch dokumentiert auf ihn geschaut und gezeigt hatten – haben den PK 3 vorsätzlich am Filmen der geplanten Polizeiaktion gehindert, um ihre Wahrnehmung des staatlichen Gewaltmonopols der vom PK 3 stellvertretend für die Öffentlichkeit ausgeübten medialen Kontrolle zu entziehen. Dies obwohl der PK 3 die Polizeifunktionäre in keinster Weise behindert oder gestört hat – auch dies ein klarer Fall von Amtsmissbrauch und Nötigung. Auch hier kann nicht ernsthaft und rechtens die Rede davon sein, dass die involvierten Amtsträger im guten Glauben gehandelt haben sollen, ihre Machtbefugnisse pflichtgemäss auszuüben, ansonsten dieses Polizeicorps offensichtlich eine öffentliche Gefahr darstellen würde.

Ich danke für Ihre Kenntnisnahme und Ihre Bemühungen.

Freundliche Grüsse

Rolf W. Rempfler

**Beilagen: erwähnt gemäss separatem Verzeichnis
Einschreiben / im Doppel**